

Neue Sparcasse. Errichtet 1864.

Mündelscheit laut Verordnung eines hohen Senats vom 1. Dezember 1899.
Bf. Reichsbankhauptstelle u. Verelubank. Postcheckkonto Nr. 4576.

Borsenstand zw. Pfeiler 62/63, Sitz 2.

Hauptstelle: Hamburg, Ferdinandstr. 5.

geöffn. werkt. v. 9—4 Uhr, Sonnab. Kassenschluss 1 Std. früher.

7 Zweigstellen

Barmbeck-Uhlenhorst, Hamburgersasse 8.

Billwärder Ausschlag, Billh. Börsenstand 49, Ecke der Billh. Brückenstr.

Ellbeck, Wandsbekerchaussee 228.

Elmsbüttel, Lappenbergallee 2, Ecke Heussweg und Marktplatz.

Eppendorf, Eppendorferlandstr. 66, Ecke Schrammweg.

Rotherbaum, Grindelallee 172, Ecke der Rutschbahn.

Winterhude, Mühlenkamp 2.

Kassensunden werktlich von 9½—3 Uhr, Sonnabends Kassenschluss 1 Stunde früher.

Kuratorium: Botschafter a. D. Exz. von Bernberg-Gossler, F. Abegg, Ferd. Möring, Konsul Gustav Müller, G. Zipperling, H. W. Breymann, Herm. Genzsch, W. R. Michahelles, J. von Engelbrechten, Otto Hübenner, Max Steine, Gustav A. Droege, H. Bretschneider, Gottfried Westphal, Gustav Köhnke, R. V. Besslin, Dittmar Hürtig, W. Möring, Gustav Rodust, Dr. Otto Abegg, F. Lind, O. Alfred Westphal, A. Hübbe, Th. Raydt, Libert Westphalen, Dr. Hans Bohme, C. Willink, Hans Cramerann, Eberhard König, Dr. G. Möring, Protokollführer: Verwaltungsrat: Botschafter a. D. Exz. von Bernberg-Gossler, Vorsitzender: F. Abegg, Ferd. Möring, Konsul Gustav Müller, Dr. Otto Abegg, Verwaltungsrat: J. O. Zipperling, H. W. Breymann, Direktion: H. Liebig, G. Mantzel.

Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Zentrale: Beim Strohhause 38 I. (beim Bahnhof Berliner Tor). Kassensunden: 9—4½ Uhr, Neustadt: End. Planke 8; Winterhude: Mühlenkamp 18; Eppendorf, Lehmweg 38; Barmbeck: Hamburgerstr. 186 und Ahrensburgerstr. 77, Kassensunden 9—1 u. 8—6½ Uhr.

Zweigstellen in den Stadtteilen:
Hamm, Louisenweg 40, 9—4½ Uhr; Neustadt: End. Planke 8; Winterhude: Mühlenkamp 18; Eppendorf, Lehmweg 38; Barmbeck: Hamburgerstr. 186 und Ahrensburgerstr. 77, Kassensunden 9—1 u. 8—6½ Uhr.

Spargelder werden auch in sämtlichen Verkaufsstellen der Handelsgesellschaft „Produktion“ entgegengenommen.

Dienstbetriebe der Reichs-, Staats- und anderen Behörden

A. Reichsbehörden.

Die Post.

Siehe im Abschnitt I und V: Deutsches Reichs-Post- und Telegraphenwesen laut Inhaltsverzeichnis.

Siehe auch im Abschnitt I: Reichsfinanzwesen, Reichssozialversicherung, Reichsausgleichsamts laut Inhaltsverzeichnis.

Die Deutsche Seewarte.

auf dem Stintfang. Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Präsidenten in Abteilungen verwaltet. 1. Abteil. für maritime Meteorologie, Hydrographie, Küstenkunde und Nachrichtenendienst. 2. Abt. Beschaffung und Prüfung der nautischen, meteorologischen und magnetischen Instrumente, Anwendung der Lehre vom Magnetismus in der Navigation und erdmagnetische Arbeiten. 3. Abt. für Witterungskunde, Küstenmeteorologie und Sturmwarnungswesen der deutschen Küste. 4. Abt. für Chronometrierungen. 5. Abt. für Meteorologie und Erforschung der höheren Luftschichten. 6. Abt. für Oceanographie. 7. Abt. Bibliothek und Redaktion der „Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie“ wie des „Aus dem Archiv der deutschen Seewarte“. 8. Die Centralabteilung für die Personalfragen und organisatorischen Angelegenheiten.

Außerdem gehört zur Deutschen Seewarte eine Verwaltung und eine Kasse. Die vierte Abteilung befindet sich in einem besonderen Gebäude in der unmittelbaren Nähe der Seewarte. Die meteorologische Station in Gross Bornst. Von den Weiterstationen der Seewarte befinden sich je 1 Kasten in dem Dienstgebäude der Seewarte beim Hauptingang und im Vorhof, Landungsbrücken Nr. 4. St. Pauli, Oberhafenamt (Admiralitätsstr. 46), (Losenbüro (Vorsetzen). Die Deutsche Seewarte hat 14 Hauptagenturen und den deutschen an Küsten, Flugwetterwarten, 2 Wetterwarten in Swinemünde und Königsberg i. Pr., 3 nautische Sachverständigen in Bremerhaven, Kiel und Stettin. Ferner ist ihr die Wetterdienststelle Hamburg des deutschen Öffentlichen Wetterdienstes angegliedert.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Reichszentrale für Heimatdienst

ressortiert von der Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung (Abteilung P. des Auswärtigen Amtes). Laut Reichstagsbeschluss vom 5. Juli 1921 ist ihre Aufgabe „die seeliche Aufklärung über ausserpolitische, wirtschaftspolitische, soziale und kulturelle Fragen und nicht im Geiste einzelner Parteien, sondern vom Standpunkt des Staatsganzen“.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Reichszentrale für Heimatdienst der Verbreitung von Druckschriften, Flugblättern, Handzetteln, der Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen und Aussprachen, der Wirkung durch Plakat, Bild und Film. Ihre vornehmste Aufgabe besteht also darin, aufklärend zu wirken über das gesamte Reich, um allen Seiten für den Wiederaufbau Deutschlands zu wecken. Alle Vereinigungen und Personen, die in diesem Sinne arbeiten wollen, können jederzeit Material bei den einzelnen Landesabteilungen, die über das ganze Reich verteilt sind, erbitten. Anschrift der hiesigen Landesabteilung: Reichszentrale für Heimatdienst, Landesabteilung Hamburg-Bremen, Ferdinandstrasse 66, I., am Alster 3649. Diese umfasst das Gebiet der freien und Hansestädte Hamburg und Bremen, den Stadt- und Landkreis Harburg, den ganzen Regierungsbezirk Stade, die Städte Altona und Wandsbek, das anschließende im Hamburger Straßenbahn- und Vorortverkehr liegende Gebiet der Provinz Schleswig-Holstein.

B. Staats- und andere Behörden.

Das Staatsarchiv,

im Rathaus

Das Staatsarchiv ist dem Senat unmittelbar unterstellt. An der Spitze seiner Verwaltung steht ein Staatsrat als Senatskommissar. Die fachliche Leitung ist einem Oberarchivar übertragen; ausser ihm sind zwei Archivräte und ein wissenschaftlicher Hilfsarbeiter als Abteilungsvorsteher tätig. Das Bureau ist werktlich in den Monaten März bis Oktober von 8 bis 4, in den Monaten November bis Februar von 9 bis 5, und der Lesesaal für wissenschaftliche Benutzer von 9½—3½ bzw. 9—4½ Uhr geöffnet.

Die älteste Nachricht über das Archiv stammt aus dem Jahre 1293. Ein besonderes Archivariat wurde im Jahre 1710 geschaffen. Das Archiv umfasst

ursprünglich lediglich die des dem Senate erwachsenen Akten und Urkunden. Im Laufe der Zeit aber hat es noch eine grössere Anzahl anderer Archive in sich aufgenommen, so die Archivalien des ehemaligen Domkapitels, der aufgehobenen Klöster und der grossen öffentlichen Stiftungen ferner die Archive der überlitten der aufgehobenen Behörden und Gerichte, der Zünfte, Ämter und Bruderschaften und städtischer Landschaften und Deichverbände die älteren Teile der Ambarschive Ritzbüttel und Bergedorf die an Hamburg ausgelieferten Teile der Archive des Reichskammergerichts und des Reichshofrats, sowie die Archive des geistlichen Ministeriums und der hamburgischen Stadt- und Landkirchen bis zum Jahre 1815. Das Archiv ist dadurch zum Staatsarchiv im eigentlichen Sinne des Wortes geworden und hat zugleich einen höchst bedeutenden Umfang gewonnen.

Über die Bibliothek des Staatsarchivs siehe unter Bibliotheken

In der Plankammer ist das bildliche Material zur hamburgischen Geschichte vereinigt. Sie enthält etwa 50000 Blatt Karten: Pläne, Ansichten, Porträts u. a. Von den aus Privatbesitz stammenden Blättern sind die Sammlungen Frisch (1902), Helm (1903), Löwenfeld (1906) und insbesondere die wertvolle Sammlung Giesche-Gruner (1908) zu erwähnen. Die Abteilung für Heraldik umfasst die zahlreichen Wappenbücher des Rats der Behörden und bürgerlichen Kollisionen, ferner eine in den letzten Jahrzehnten angelegte Sammlung von Wappen hamburgischer Bürger von mehr als 6000 Stück und die im Jahre 1919 erworbene Sammlung Trummer, die ausser einer Fachbibliothek von etwa 2500 hiesigen viele Tausende Siegel des Adels, der Geistlichkeit, der Städte und der Zünfte aus dem Mittelalter und der neueren Zeit enthält.

Das Staatsarchiv dient in erster Linie den Zwecken des Staats. Es hat seine Bestände für die Verwaltung, die Gesetzgebung und die Rechtspflege nutzbar zu machen und zu verwalten. Insbesondere auch den neuen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten Berichte und Gutachten zu erstatten deren diese zur Führung der öffentlichen Geschäfte bedürfen. Das Staatsarchiv hat ferner die für die historische Forschung in Betracht kommenden Bestände zur Benützung für geschichtliche und heraldische Fragen Auskunft zu erteilen. Dank dem grossen Material, über das das Archiv hierfür verfügt, vermag es der familiengeschichtlichen Forschung die wirksamste Hilfe zu leisten. Für die im Interesse von Privatpersonen angestellten Nachforschungen ist, soweit es sich nicht um Auskunftsersuchen für wissenschaftliche Zwecke handelt, eine Gebühr für die Staatskasse zu erheben.

Die Finanzdeputation

Im Rathaus, Rathausmarkt und gr. Burstah 31

besteht aus fünf Senatsmitgliedern und dreizehn von der Bürgerschaft gewählten Deputierten. Ihr sind vier rechtsgelehrte Räte (1 Regierungsdirektor, 1 Oberregierungsrat, 2 Regierungsräte), ein Bankdirektor und ein Notar beigegeben. Die Deputation hält in der Regel zwei Sitzungen in der Woche ab, und zwar Dienstags und Sonnabends zwischen 11 und 3 Uhr. Dienststellen der Finanzdeputation:

Hauptstaatskasse: Rathaus
Staatschuldenverwaltung: Rathaus
Domäneverwaltung: gr. Burstah 31, 3. Stock,
Instandsetzungsbureau: gr. Burstah 31, II,
Aktenregistratur: gr. Burstah 31, Obererdgeschoss,
Sekretariat: gr. Burstah 31, II,
Rechnungsabteilung: gr. Burstah 31, III,
Ausschreibungsabteilung: gr. Burstah 31, Obererdgeschoss,
Grundsteuerverwaltung: gr. Burstah 31, I,
Lustbarkeitssteuerverwaltung: gr. Burstah 31,
Forstverwaltung: Volkshof,
Leithausverwaltung: Bäckerbreitengang 7,
Verwaltung der ehem. Zollvereinsniederlage, Schönstr. 1,
angegliedert: Rechnungsamt des Hamburgischen Staates, Rathaus, II

Zum Geschäftskreis der Deputation gehören:
1) Die finanzielle Begutachtung der ihr vom Senat oder von anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Pläne und Fragen.
2) Die Verwaltung der Hauptstaatskasse, die Aufstellung des Staatshaushalts-Entwurfs und der Staatshaushalts-Abrechnung.
3) Die Staatsschuldenverwaltung nebst Hinterlegungsstelle für den Staat bestellte Sicherheiten.
4) Die Verwaltung des Staatsgrundgüter, der Pachtgüter, der Forsten, der Alven und der Verkauf von Grundstücken, die An- und die Vermietung von Gebäuden und Plätzen, die Verpachtung von Jagden, Fischereien, Eismütungen u. dergl.
— Domäneverwaltung.
5) Der Abschluß sämtlicher, die Staatskasse verbindlich machenden Verträge, des Ausschreibungsverfahrens.
6) Die Hamburger Staatslotterie.
7) Die Verwaltung der städtischen Leithäuser (siehe Inhaltsverz.).
8) Die Verwaltung der ehem. Zollvereinsniederlage.
9) Die Verwaltung der Grundsteuer und der Lustbarkeitssteuer.

Finanzdeputation, Abteilung Grundsteuer.

gr. Burstah 31, I.

Das Verwaltungsbureau ist geöffnet von 8 bis 4 Uhr.

Grundsteuergesetz siehe im Nachtrag auf blauem Papier im ersten Bande.

Die Hamburgische Beleihungskasse für Hypotheken

ist durch Gesetz vom 7. August 1914 gegründet worden. Die Kasse hat die Rechte einer juristischen Person. Vorstand jetzt: als Mitglieder des Senats: Senator Dr. Paul de Chapeaurouge u. Senator Ad. Schönfelder; Staatsrat Dr. Lippmann, als Stellvertreter, von der Bürgerschaft gewählt: Gerhard Meuthen, Max Leuteritz, Adolph Römer, Edward Wilhelm, Ernst Dehmlow, als Stellvertreter: Dr. Max Eichholz, Adde Reiche, Friedrich Ranzler, Dr. jur. Hans Bohme, Hermann Rogatz, als Mitglied der Finanzdeputation: Th. Meyer, als Vertreter der Arbeitgeber: W. Moll, F. Rowoldt, als Stellvertreter: R. Helberg, B. Feck; als Vertreter der Arbeitnehmer: E. Lehmann, G. Lehnhe, als Stellvertreter: Th. Tonn und H. Steinfeldt. Die Geschäfte der Kasse werden von einem Regierungsrat geleitet. Die Aufgabe der Kasse besteht heute, nachdem die Beleihung sicherer Hypotheken fortgefallen ist, im wesentlichen in der Bewilligung und Auszahlung von Bankkostenzuschüssen und Tilgungshypotheken zur Förderung des Kleinwohnungsbaus aus den von der Bürgerschaft für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln. Neben der Herstellung von Neubauten (Grosswohnhäusern wie Einzelwohnhäusern) kommt die Schaffung von Kleinwohnungen in bereits bestehenden Gebäuden in Frage. Die Tätigkeit der Kasse beschränkt sich auf Grundstücke, die im hamburgischen Staatsgebiet belegen sind. Anträge sind zu richten an den Vorstand der Hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken, gr. Burstah 31, P. Z. Dort wird auch Antragenden Auskunft erteilt.

Rechnungsamt des Hamburgischen Staates

im Rathaus, 2. Stock.

Dem Amte liegt die Überwachung der Staatshaushaltsführung ob. Es ist auf Grund der Staatshaushaltsordnung vom 22. Dezember 1922 errichtet worden und trat durch Senatsbekanntmachung vom 5. Oktober 1923 mit dem 15. Oktober 1923 ins Leben.

a) die Prüfung

- a) die Prüfung
 1. der Einnahmen und Ausgaben des Staates,
 2. der auf die Hauptausgabekasse angestellten Anweisungen,
 3. der Jahresabrechnung,
 4. der Kassen- und Buchführung,
 5. der Verwaltung des Staatsvermögens,
 6. der Bestände an Geldern und Wertpapieren, Geräten, Vorräten und sonstigen geldeswerten Sachen,
- b) der Erlass der Vorschriften über die Kassen- und Buchführung und die Verwaltung von Einnahmen und Vorrätslagern,
- c) die Erstattung der von dem Senat oder der Finanzdeputation erforderlichen Berichte und Gutachten.

Das statistische Landesamt untersucht jetzt der Senatskommission für Landes-
statistik, die durch Gesetz vom 5. März 1920 geschaffen und als Wahlbehörde zur
Zentralwahlkommission erweitert wurde, das Amt hat nicht nur die admini-
strative und wissenschaftliche Statistik des Staates, sondern auch die admini-
strative Statistik der Jahre auch noch eine Reihe verwandter Verwaltungsaufgaben
übertragen. Die Statistik der öffentlichen Verwaltung ist in der Verwaltung
auf politische, wirtschaftliche, soziale, rechtliche, gesundheitliche, pädagogische,
wichtig besteht es aus drei dem öffentlichen Gebiet übertragen worden. Gegen-
über statistischen Abteilung, dem Wahlamt und dem verschiedenen Abteilungen:
1. Die öffentliche Verwaltungsbereich, der Arbeitsnachweis und die Arbeits-
nachweis, die in andere Behörden abgegeben worden, nachdem das
Statistische Landesamt die Statistik der öffentlichen Verwaltung, die Statistik
entwickelt hatte. Es hat auf die unter Ausschaltung der öffentlichen Organisationen
Wahlprüfung als Sonderwortsuche freiwillig verzichtet, als zwei
Gebiet, die die öffentlichen Zentren der Verwaltung, das Arbeitsamt und das
Wahlamt, sich herausheben.

Die Aufgaben der statistischen Abteilung gehören insbesondere: die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählungen, die Personenzählungen, die Sozial- und beruflichen Bevölkerungserhebungen, die Wohnungs- und Mietestatistik, die Wirtschafts- und Preisstatistik. Von den Arbeiten des letzten Jahres sind die Volks-, Berufs- und Betriebsstatistik von dem 16. Juni 1923, die Anbau-, Preis- und die Ermittlung der Teuerungsindizes besonders hervorzuheben. Einige statistische Ergebnisse befinden sich in diesem Abschnitt unter „Statistisches Jahrbuch“.

Dem Wahlamt liegt die Erzielung der sämtlichen amtlichen Arbeiten mangelnd, wie Anstellung der Bürgerstadt, zum Gewerbe- und zum Kaufmann, die Wahlleiter für die Reichstags- und die Bürgerwahl von Wahlmännern, die Wahlleiter für die Wahl der Schöffen und Geschworenen werden auf Grund des fortlaufend bestehenden Wahlverfahrens aufgestellt.

Die Einquartierungsmannschaft, die in der Kriegszeit eine ganz gewaltige seine Tätigkeit immer mehr einschränken können.

Das Einquartierungsamt, das in der Kriegszeit eine ganz gewaltige Arbeitslast zu bewältigen gehabt hat, hat nach dem Eintritt der Demobilisierung seine Tätigkeit immer mehr einschränken können.

Veröffentlichungen. Im Jahre 1921 ist ein neues „Statistisches Hand-
buch für den hamburgischen Staat“ erschienen, das in 6 Hauptabschnitten in
schätzvoller, sozialer und politischer Leber bringt, die dem Gebiet des wirt-
schaftlichen und mehr zureichend von der „Statistik des hamburgischen Staats“
Heft 10, 1921, Nr. 10, 1921, Nr. 10, 1921, Nr. 10, 1921, Nr. 10, 1921, Nr. 10,
den Kriegsjahren 1918/1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928,
in den hamburgischen Staat“ zuletzt, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934,
und 26. April 1935“, Nr. 16. Die Reichstagswahl am 29. März 1933,
Wähler bei der Bürgerschaftswahl am 26. Oktober 1924, mit Anhang
und Nr. 16, die Bürgerschaftswahl am 26. Oktober 1924, mit Anhang,
zum Landesstatistikamt am 26. Oktober 1924, mit Anhang, die Wahlen
gischen Landgebiet am 2. März 1921, die Stadt- und Gemeindevertretungen im ham-
Veröffentlichungen über Bevölkerungswachstum, die monatlichen bzw. jährlichen
Arbeitsmarkt, Auswanderung, Miete- und Einkommenssteuersatz, Wohnungsmarkt,
und Nr. 16, die Volkszählungsergebnisse erscheinen nicht mehr im Amtlichen Jahrbuch,
sondern nebst der hamburgischen Statistik und Sonderbeiträgen seit Januar
1924 in den vom Statistischen Landesamt herausgegebenen „Hamburgischen stati-
stischen Monatsberichten“.

Ausführliche Mitteilungen über die früheren Aufgaben des Statistischen Landesamts und deren Ausführung befinden sich im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen, solche über die Kriegsaufgaben besonders im Jahrgang 1920.

Stadthausbrücke 29

besteht aus vier Zeitsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Finanzdeputation, drei von der Handelskammer, je zwei von der Gewerkekammer von 6 Detailisten, einer von der Kammer der Vereinfachungen nicht gewerblicher Verbraucher und einer von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern.

Der Regierungsdirektor der Deputation ist zur Zeit im Nebenamt Staatskommissar bei der Hamburger Börse mit den sich aus § 2 des Bürgergesetzes vom 8.27. Mai 1908 ergebenden Befugnissen.

Der Regierungsdirektor der Deputation ist zur Zeit im Nebamt Staatskommissar bei der Hamburger Börse mit den sich aus § 2 des Börsengesetzes vom 8./27. Mai 1908 ergebenden Befugnissen.

Zum Geschäftskreise der Deputation gehören

- A die Begutachtung der vom Senate oder anderen Verwaltungsbehörden vorgelegten Fragen, betreffend Handels-, Schiffsfahrts-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten.
- B alle dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, insbesondere:
 - 1 das Dischaweschen
 - 2 das Elchwesen
 - 3 die Kalverwallung
 - 4 die Münzstätte mit dem Staats-Hüttenlaboratorium
 - 5 die Schiffvermessungsbehörde
 - 6 die Seefachschule
 - 7 die Kommissionen für die Prüfungen der Seeschiffer, Steuerleute, der Knechtler und Lotsen
 - 8 die Kommission für die Untersuchung der oberelbschen Finkenzüge
 - 9 die Schiffsfahrgastbehörde
 - 10 das Seemannsamt in Hamburg, sowie die Musterungsstelle in Einzelwärtler
 - 11 die Marineverwaltung
 - 12 die Strandräuter
 - 13 das Unfallversicherungswesen in Schiffahrtsbetriebe
 - 14 die öffentlichen, Kräfte und Wagen
- C Personen, sowie die Ernennung von Schützern für Grundstücke
- D die Ausstellung von Urkunden über die Herkunft von Waren, soweit sie nicht der Handelskammer oder den Zollbehörden übertragen ist
- E das Fischereiwesen
- F das Handelsstatistische und Freihafenamt
- G die Hafen- u. Seemannsamt in Cuxhaven
- H die gewerblichen Angelegenheiten
- I der „höheren Verwaltungsbehörde“
 - a) in den Fällen der §§ 35 Abs. 5, 41b, 42b, 51, 105e, 122, 126a, 128, 130a 101b, 183, 186 der Gewerbeordnung, und zwar im Falle des § 51 für das Pfandrecht, in den anderen Fällen für das Staatsgebiet,

- b) im Sinne des Titels 6 der Gewerbeordnung und des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes;
c) bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde für die Innungen;
2. der „inneren Verwaltungsbehörde“
in den Fällen der §§ 126, 127 und 129 I der Gewerbeordnung;
3. der „Gemeindebehörde“
für das Stadtgebiet in den Fällen der §§ 66, 69, 70, 77, 189 I und 189 I der Gewerbeordnung;
D. die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Senat und der Handelskammer, der Detailhandelskammer, der Gewerkekammer und den Kammern derjenigen Angelegenheiten der Kammern, bei denen eine solche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist.
Die Hauptstrasse der Deputation befinden sich stadtshausbrücke 22
I. in stadtshausbrücke 22

I. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken

1) Die Deputation ist zuständig für den Befähigungsnachweis der Seeschiffer, Steuerleute, Ingenieure, Maschinisten auf Seedampfschiffen, der Elbschiffer und Lotsen.

der Seefischer und Lotsen, die auf Fischschiffen auf Seefischdampfschiffen, auf Fischfabrikschiffen und auf Fischkutschern beschäftigt sind, werden ausgestellt, nachdem die dafür notwendigen Voraussetzungen bezüglich des Lebensalters, der Vorbildung, der schriftlichen Prüfung bestätigt, als vorhanden nachgewiesen sind und die vorgeschriebenen Befähigungszeugnisse vorgelegt sind.

Zur Abnahme der Prüfungen sind Kommissionen eingesetzt. Die Prüfungskommissionen für Seefischer und Seestenerleute arbeiten unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der Fischereiingenieure und unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Dipl.-Ing. Birkner und der Prüfungskommissionen für Fischkutschern unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der Fischereiingenieure und unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Dipl.-Ing. Birkner und der Prüfungskommissionen für Fischfabrikschiffen unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten der Fischereiingenieure und unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten des Dipl.-Ing. Birkner.

Es werden folgende Prüfungen abgehalten:

- Es werden folgende Prüfungen abgehalten:
- a) für Schiffer auf grosser Fahrt,
 - b) für Seesteuerleute,
 - c) für Schiffer auf kleiner Fahrt,
 - d) für Schiffer auf Küstenfahrt,
 - e) für Führer von Fahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei
 - f) für Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei.

Für diese Prüfungen bestehen folgende Prüfungskommissionen:

- a) eine in der Besetzung mit fünf Mitgliedern arbeitende Kommission für die Steuernsprüfung und für die Schifferprüfung für grosse Fahrt und eine in der Besetzung mit drei Mitgliedern arbeitende Kommission für die Schifferprüfung für kleine Fahrt und die Zusatzprüfung für kleine Hochseefischer.
- b) eine Kommission von drei Mitgliedern für die Schifferprüfung für Küstenfahrt. Diese Kommission hält gleichzeitig die Prüfung zum Führer von Fahrzeugen der in der kleinen Hochseefischer und in einer Besetzung mit vier Personen die Prüfung zum Führer von Passagierdampfern der Unterklasse ab.

Den Vorsitz in allen Prüfungen führt der Direktor der Seefahrtsschule, während die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen sich teils aus Lehrern der Seefahrtsschule, teils aus anderen schiffahrtskundigen Mitgliedern zusammensetzen.

Die Prüfungen für Schiffer auf grosser Fahrt und Seesteuerleute werden im Anschluss an die Kurse der Seefahrtsschule abgehalten während die übrigen je nach Bedürfnis angesetzt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen für Schiffer auf grosser Fahrt 30 %, für See-
steuerleute und für Schiffer auf kleiner Fahrt 15 %, für Schiffer auf Küstenfahrt,
Führer von Fahrzeugen in der kleinen und mittleren Hochseefischerei 5 %.

Im Anschluss an die Schiffer- und Steuermanns-Prüfungen finden ausserdem Sonderprüfungen in der Gesundheitspflege und im Anschluss an die Schiffer-Prüfungen auch solche in Maschinenkunde und Schiffsbautechnik statt. Für die Teilnahme an diesen Prüfungen sind die Bewerber zu bestimmten Terminen zu bezeichnen.

gen als Besitzer. Die Ill. 17. 18. 19.

Die Elbschiffer-Prüfungen finden nach Bedarf statt; gewöhnlich wird in der zweiten Hälfte des Februar eine Prüfung abgehalten. Meldungen dazu sind beim Direktor des Marinewesens einzureichen im Bureau desselben, Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, Zimmer 85. Für jede Prüfung und für jede Ergänzungsprüfung ist eine Gebühr von 10 Mk. zu zahlen.

aus dem Seefahrtsschuldirektor als Vorsitzenden, dem Kapitän der Hafennachrichtendienstes als Stellvertreter, dem Kapitän der Hafennachrichtendienstes als Stellvertreter, dem Kapitän der Hafennachrichtendienstes als Stellvertreter.

Diese Prüfungen finden nach Bedarf in der Seefahrtschule statt. Meldungen sind an das Bureau der Hafenpolizei zu richten.

2) Die Deputation ist **Aufsichtsbehörde für die Strandämter** (Reichs-Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874 und hamburgische Bekanntmachung betreffend Ausführung der Strandungsordnung vom 23. Dezember 1874).

Behörde im Sinne der Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1874) und als vom 30. Dezember 1901 zur Beilegung von Schiffsfahrtschiffen zuständig. Strandamter (siehe diese) bestehen in Hamburg und im Amte Ritzbüttel. Der Deputation als Aufsichtsbehörde und ferner mittelbar die unmittelbaren Strandämtern unterstellenden Strandvögte in Hamburg, Cuxhaven, Dühren und Newwerk unterstellt, welche bei Strandungen, Bergungen und Hilfsleistungen die ihnen durch die Strandungsordnung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

3) Sie ist ferner Ausführungsbehörde im Sinne des § 1218 der Reichsverseicherungordnung für die Betriebe der Kaiserwalvung und der hamburgischen Marine, der Hafenpolizei, der Kriminalpolizei und der der Bewachung des Hafens dient, des Tonnen-, Leucht- und Lotswesens, des Hafenzinses, des Hafens und der Zollverwaltung. In dieser Eigenschaft hat sie die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und der Genossenschaftsvorstände für die genannten Staatsbetriebe (Bekanntmachungen des Senats vom 28. Dezember 1900 und vom 27. April 1904).

Die Deputation ermittelt endlich jährlich die im voraufgegangenen Kalenderjahre im hamburgischen Staatsgebiete vorhandenen, nach § 1196 der Reichsversicherungsordnung des See-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Kleinbetriebe der Seeschifffahrt, sowie Betriebe der See- und Küstenschifffahrt und die Zahl der in denselben beschäftigt gewesen versicherungspflichtigen Personen (Bekanntmachung des Senates vom 31. Juli 1903 und vom 9. Februar 1906).

4) Die Deputation ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 183 (früher 141) des Binnenschiffahrtsgesetzes (Verordnung des Senates vom 27. Dezember 1895). Als solche ist sie zuständig für Verordnungen, durch welche die gesetzlichen Abstufungen der Lade-, Lös- und Überlegetzeit geändert werden.

5) Die Zuständigkeit der Deputation in gewerblichen Angelegenheiten erstreckt sich auf die nachstehenden Obliegenheiten, welche unter entsprechender Abänderung der zu der Gewerbeordnung und zu dem Krankenversicherungsgesetze erlassenen Ausführungsvorschriften auf Grund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Deputation durch die Bekanntmachung, betreffend die Zuständigkeit der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vom 4. Mai 1908 übertragen worden sind.

6) Die Deputation ernannt und beedigt die eidlich zu verpflichtenden Auktionatoren, stellt das Regulative und die Gebührentaxe für sie fest und führt die Disziplinaufsicht über sie. (Gesetz, betr. Handelsschverständige, beedigte Gewerbetreibende und beedigte Auktionatoren vom 15. November 1907.)

100-443887-100

§ 73 des

ngen der

und 1891

Handels-

mern der

bei den-

wirkung

ler See-

schiffen,

für vor-

bildung,

e vorge-

rühungs-

reits des

ministen

für Elb-

r und

für die

nd eine

schiffen-

schereit-

enfahrt-

zeugen

trogen

schule,

zehrern

innen-

den im

igen je

in See-

nfahrt,

serdem

schiffen-

Für

n

sich

fahrts-

in der

l beim

raltät-

zungen-

b zu-

polizei-

ern

ngen

nter-

ung,

ad als

lung

indig.

Der

den

3 und

n die

aben.

ver-

schen

des

g des

lefen-

nisse

hfts-

vom

nen

1196

un-

stän-

gen-

vom

138

vom

dies-

idert

gen-

ent-

ken-

158

fend

vom

iden-

ührt

igte

Der Präses der Deputation beedigt ferner die auf Grund von § 3 des oben genannten Gesetzes von der Handelskammer ernannten Sachverständigen für den Einzelfall oder für bestimmte Zeit. Hierher gehören die beedigten Buchrevisoren, Getreidewäger, Handelschemiker, Messer für Bauhölzer, Messer für Nutzholzer, nautischen Sachverständigen, Kajer, Weinverlässer, Schiffstaxatoren, Teestarter, Zuckerprobenzieher, Tabaksexperten und Steinkohlenwäger.

7) Für das Dispatchwesen sind endlich verpflichtete Dispatcheure bestellt, die der Aufsicht der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe unterstehen. Gesetz über das Dispatchwesen vom 12. Juli 1922, Hambg. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 85 von 1922.

8) Die Deputation ist nach § 7 des Hamb. Gesetzes vom 29. Dezember 1899, betr. Ausführung des Handelsgesetzbuchs, für den Erlass örtlicher Verordnungen im Sinne der §§ 561 ff. H. G. B., betr. die Loschzeit für Seeschiffe in Hamburgerischen Häfen, zuständig. Die daraufhin erlassene Verordnung datiert vom 29. Dezember 1899, eine Abänderungsverordnung vom 29. Dezember 1904, 23. Juni 1922 und 1. September 1924.

11) Die folgenden dem Handel und der Schifffahrt dienenden Einrichtungen werden unter der Aufsicht der Deputation von ihr unterstellten Verwaltungsbehörden selbständig verwaltet.

1) **Das Elchwesen.** Von den früheren 23 Aufsichtsbereichen für das Elchwesen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme Bayerns, umfasst der 20. Aufsichtsbereich das Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg. Aufsichtsbereiche für diesen Bezirk ist der Elchdirektor. Ihm unterstehen vier Elchämter:

a) Das Haupt-Elchamt in Hamburg, Spaldingstr. 85, die Elchamts-Abfertigungsstelle in Hamburg, Falkenried hinter Nr. 4 u. 6, das Neben-Elchamt in Bergedorf, das Neben-Elchamt in Cuxhaven.

Das Haupt-Elchamt und die Elchamts-Abfertigungsstelle in Hamburg sind zuständig für die Eichung von Längsmassen, Präzisions-Längsmassen, Flüssigkeitsmassen, Fässern, Eisen, Tera-Ermittlung, Hohlmassen, Gewichten, Präzisions-Gewichten, Goldmünzgewichten, Wagen für alle Belastungen, Präzisionswagen, selbständigen Registrierwagen, Getreideproben; das Haupt-Elchamt ist ausserdem zuständig für die Eichung von Gasmessern und für die Prüfung von Laufgewichtszugmaschinen.

Die Neben-Elchämter in Bergedorf und Cuxhaven sind zuständig für die Eichung von Längsmassen, Flüssigkeitsmassen, Hohlmassen, Gewichten und Wagen bis ausschliesslich 300 kg Belastung; das Neben-Elchamt in Bergedorf ist ausserdem für die Eichung von Fässern zuständig.

2) **Die Kalverwaltung.** Die Kalverwaltungen dienen dem Güterumschlag der Seeschiffe. In den Kalanlagen werden zur See eingehende Güter geladen und an die Empfänger, an Flußfahrzeuge und Fuhrwerke ausgeliefert oder nach deren Bestimmung in Eisenbahnwagen verladen. Ebenso werden dort seewärts bestimmte Güter, die mit der Eisenbahn oder mit Fuhrwerken angeliefert oder mit Flußfahrzeugen angebracht sind, gesammelt und an die Seeschiffe übergeben. In den öffentlichen Kalanlagen erforderlichen Umschlagsarbeiten werden durch Organe der Kalverwaltung vorgenommen. Weiter führt auch die Kalverwaltung die Oberaufsicht über die an Reedereien verpachteten Kalanlagen. Die Kalanlagen umfassen eine Landfläche von 1661 400 qm. Zur vorübergehenden Lagerung stehen 74 Kalschuppen mit 582 692 qm überdachter Lagerfläche mit Gleis- und Wasseranschluß zur Verfügung. Die Kalanlagen mit 30,0 km befestigtem Pier sind mit 367 Kalkränen mit fast durchweg 3 Tonnen Tragfähigkeit und 12 Schwerkranen bis zu 150 Tonnen Tragfähigkeit ausgerüstet. Die Kalk- und Hafenabfertigung haben zusammen 356,08 km Länge. Die Kalverwaltung teilt ihren Arbeitsbereich wie folgt ein: 1. Direktion; 1. Verwaltungsbüro: a) allgemeiner Geschäftsverkehr, b) Reklamation, Auskunft, c) Registratur, Kanzlei; 2. Personalabteilung; 3. Personal-, Lohn-, Steuer- und Versicherungsangelegenheiten; 3. Wirtschaftsabteilung: Gebühren-, Pacht- und Mietangelegenheiten, Wirtschafts- und Betriebsstatistik; 4. Rechnungsabteilung: Rechnungswesen, Gebührenkontrolle, Abfertigung; 5. Kassenabteilung: Lohnkasse, Buchhaltung, Anweisung; 6. Betriebsabteilung: 1. Kalkinspektion, Verkehrsabteilung, Anweisung der Löss- und Ladestelle, Arbeiterverteilung; 2. Betriebsaufsicht der Kalkstrecken; 3. Bahnbüro: a) Abfertigung der Lieferscheine, Frachtbefehle, Verrechnungsscheine, b) Empfangsstation (Verfügung nach dem Kalk), c) Versandabteilung (Verfügung nach den Bahnhöfen); d) Wagenscheinstelle; 3. Technischer Betrieb: a) Leitung des Kran-, Maschinen- und Werkstattbetriebes, b) Materialverwaltung (Einkauf und Verwaltung der Geräte und Materialien, Büromaterialien, Drucksachen).

3) **Die Münze mit dem Staatshüttenlaboratorium, Norderstrasse 66.** Für die Ausmünzung von Reichsmünzen werden der Hamburgerischen Münze die Rohstoffe vom Reich geleistet. Im Jahre 1923 hat die Münze mit der Ausprägung von Rentenpfennigen aus Bronze im Nennwerte von 1 und 2 Pfg. und im Jahre 1924 mit der Ausprägung von Rentenpfennigen aus Aluminiumbronze im Nennwerte von 5, 10 und 50 Pfg. begonnen. Die Bezeichnung „Rentenpfennig“ wurde bei den Prägungen ab Ende 1924 in „Reichspfennig“ geändert. Reichsilbermünzen im Nennwerte von 1 u. 2 M. wurden zuerst 1924 und Stücke im Nennwerte von 2 M. seit Mitte 1925 geprägt. Die Münze übernimmt ferner die Ausmünzung von fremdländischem Golde. Es sind hier Münzen für Brasilien, San Salvador, Rumänien und Siam geschlagen worden.

Ganz besondere Sorgfalt widmet die Münzstätte der Herstellung von Medaillen und Paketten. Die dazu nötige Einrichtung ist derart verbessert und ausgebaut worden, dass die Münze instande ist, allen Ansprüchen gerecht zu werden, die man an die Färgung dieser Werke der Kleinplastik stellt.

Siehe auch am Anfang des ersten Bandes: „Hamburgisches Münzwesen“.

Das Staatshüttenlaboratorium ist im Jahre 1895 errichtet worden um dem Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, dokimastische und chemisch-analytische Untersuchungen und die Probenahme von Bergwerks- und Hüttenprodukten ausführen zu lassen. Das Laboratorium zerfällt in 2 Abteilungen, wovon jede durch einen Warden geleitet wird. Alle dokimastischen und chemisch-analytischen Untersuchungen werden völlig unabhängig von einander in jeder Laboratoriumsabteilung ausgeführt; das gefundene Ergebnis wird den Auftraggebern erst dann aufgegeben, wenn die Befunde der beiden Abteilungen übereinstimmen.

4) **Die Schiffvermessungsbehörde.**

Der Schiffvermessungsbehörde, Marinegebäude, Admiralitätsstrasse 46 II., welche zugleich Schiffseichbehörde — Schiff-Eichstation Moorleth — ist, liegt ob:

a) Die Vermessung von Schiffen 1) nach der Schiffvermessungsordnung vom 1. März 1895, 2) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895, 3) nach den Vorschriften über die Erlangung eines Spezialausweises zum Gebrauch in schwedischen Häfen vom 30. Dez. 1911, 4) nach den Vorschriften über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Panamakanal vom 25. 12. 1920 und nach dem internationalen Verfahren;

b) Die Eichung der Flüsschiffe nach den Bestimmungen der Elcheichordnung vom 20. Juni 1913.

(Die unter a und b bezeichneten Vermessungsgeschäfte unterliegen der amtlichen Aufsicht des Reichs-Schiffvermessungsamtes in Berlin.)

c) Die Vermessung von Dampfern, Barkassen und Jollen zur Personenbeförderung nach dem Gesetz, betreffend Sicherung der Beförderung von Passagieren mit Dampfschiffen auf der Elbe, vom 9. Mai 1913, und der Verordnung, betreffend Sicherung der Personenbeförderung im Hafen, vom 30. Oktober 1901 sowie die Mitwirkung bei der Vermessung der Luftfahrzeuge auf der Aler nach zukünftiger Personenzahl auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. April 1916.

d) Die Vernehmung von Barkassen für entgeltliche Personenbeförderung im Hafen nach der Verordnung der Polizeibehörde vom 26. Juni 1923.

e) Die Beaufsichtigung der Logis-, Wasch- und Baderäume, sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kaufahrtschiffen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juli 1905.

e) die Untersuchung oberelbischer Fahrzeuge auf Fahrtfähigkeit zur Erlangung eines Schiffspatents nach der Additionalakte zur Elbschiffahrtsakte vom 13. April 1841;

f) die Feststellung des Gewichts der Ladung an geeichten Schiffen.

Anträge sind schriftlich an die Schiffvermessungsbehörde zu richten oder im Verwaltungsbüro der Schiffvermessungsbehörde, Admiralitätsstr. 46 II., Zimmer 156, während der Dienststunden zu stellen.

5) **Die Staatliche Seefahrtsschule** hält Lehrgänge für Steuerleute auf grosser Fahrt und für Schiffer auf grosser Fahrt, für Steuerleute auf kleiner Fahrt und für Schiffer auf kleiner Fahrt und für Schiffer auf Küstenfahrt ab. Diese Lehrgänge dauern der Reihe nach 45 Wochen, 25 Wochen, 10 Wochen und 1 Woche. Einbezogen ist dabei der Unterricht in Gesundheitspflege, Schiffskunde und Schiffsmaschinenkunde.

Ausserdem werden Kurse in drahtloser Telegrafie abgehalten. Mit der Seefahrtsschule ist eine Untersuchungsstelle auf Sch- und Farbenunterscheidungsvermögen der Seeleute verbunden.

6) **Die Schiffsregisterbehörde**, (Reichsgesetz, betreffend des Flaggerechts der Kaufahrtschiffe, vom 22. Juni 1899 und Reichsgesetz, betreffend des privaten Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895.) Das Seeschiffsregister und das Binnenschiffsregister werden unter Leitung eines Registrars geführt. Durch die Schiffsregisterbehörde werden die Anträge auf Eintragung der Schiffe in die Register entgegengenommen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eintragung festgestellt, die Urkunden über die erfolgte Eintragung ausgestellt, die etwaigen Änderungen der eingetragenen Tatsachen festgestellt und eingetragen, die Löschung der Schiffe, welche nicht mehr registrierfähig sind, vorgenommen und die Urkunden darüber ausgestellt, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Registergesetze und der auf deren Grund erlassenen Verordnungen veranlasst und auf Antrag Registerauszüge erteilt oder Nachschlagen in den Registern vorgenommen. Die Eintragung und Löschung von Handrechten auf Schiffe und deren Beurkundung (B. G. B. §§ 1290—1291, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit §§ 100—120) gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich der Schiffsregisterbehörde.

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 63, das Binnenschiffsregister aus 171 Bänden; im ersteren sind 1674, im letzteren 778 Schiffe eingetragen.

7) **Die Seemannämter.**

Seemannämter (§ 5 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) bestehen in Hamburg und in Cuxhaven. Zu ihren Obliegenheiten gehören auf Grund der Seemannsordnung:

a) Die An- und Abmusterungen der Mannschaften deutscher Schiffe.

b) Die Strafverfolgung der Übertretungen der Seelute; die Entscheidung dieser Strafsachen erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei schiffahrtskundigen Beisitzern.

c) Die Auslieferung von Streitigkeiten zwischen Schiffern und Schiffsmann.

d) Die Entgegennahme der Nachlassverordnungen von Seelute.

e) Auf Grund der Reichsversicherungsordnung:

f) Die Untersuchung von Unfällen.

g) Die Festsetzung von Geldstrafen gegen Reeder und Schiffsführer für Nachlässigkeiten hinsichtlich der Anbringung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und der Beschaffung der vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände.

h) Die Seemannämter erteilen endlich an Behörden und Angehörige Auskünfte über den Verbleib von Seeluten.

Das Seemannsamt Hamburg steht unter der Leitung eines der Registrars.

8) **Die Verwaltung des Hafens, Tonnen-, Leucht- und Lotsenwesen** untersteht von Hamburg bis Freiburg dem Direktor der Marineverwaltung in Hamburg, von Freiburg bis in die See dem Direktor der Marineverwaltung in Cuxhaven.

Hierzu gehören:

a) **Das Hafenwesen:** Es umfasst die Überwachung des Schiffsverkehrs im Hamburger Hafen und den Häfen bei Cuxhaven in nautischer Beziehung. Dazu gehört in besonderen die bestmögliche Platzausnutzung der Wasserflächen des Hafens durch Anweisung der Liegeplätze für die Schiffe, sowie die Kontrolle der den Hamburger Hafen aufsuchenden Schiffe in Bezug auf Ankunft, Platzwechsel und Abfahrt.

b) Das Oberhafenamt (Admiralitätsstr. 46, Marinegebäude) steht unter Leitung des Hafenkapitans. Das Oberhafenamt wird von den Hafenämtern unterstützt. Die Hafenämter — es bestehenden vier, entsprechend der Einteilung des Hafens in vier Bezirke — sind den Oberhafenmeistern unterstellt. Das Hafenamt I befindet sich im Wachtschiff am Jons, das Hafenamt II in der Admiralitätsstrasse 46, Marinegebäude, das Hafenamt III Billw. Neudeich 2, das Hafenamt IV im Schuppen 38 am Amerikakai.

Dem Hafenamt I sind die Hafenlotsen beigegeben, die auf Verlangen und auf Anweisung des Hafenmeisters den Schiffen für ihre Fahrten im Hafen zur Verfügung gestellt werden.

Das Hafen- u. Seemannsamt in Cuxhaven steht unter der Leitung des Oberhafenmeisters. Dessen unterstehen ein Hafenmeister, sowie die diesem untergeordneten Beamten.

b) **Die öffentlichen Kräne und Wagen** mit Ausnahme der der Zollverwaltung, der Kalverwaltung und der schachthofverwaltung unterstehenden Kräne und Wagen. Die einzelnen Kräne und Wagen stehen unter Aufsicht der Kränmeister.

c) **Die Kajer-Hubbrücke.** Für das Öffnen derselben zum Durchlassen von Schiffen sind Vorschriften in dem Reglement vom 20. Mai 1898 und in der Bekanntmachung vom 24. August 1920 enthalten. Die Ausführung dieser Vorschriften liegt in Händen des Kränmeisters b. d. Kajer.

d) **Der Zollinlandkai (Johannseilwerk und Vorsetzen)** und die öffentlichen Lösch- und Ladeplätze in der Stadt mit Ausnahme der an der Aler belegenen Lösch- und Ladeplätze und der der Kalverwaltung zugewiesenen Kalkstrecken. Für die Benutzung dieser Lösch- und Ladeplätze sind in den Bekanntmachungen vom 12. Februar 1893 und 19. Juli 1901 Bestimmungen getroffen. Die Aufsicht an denselben wird von den Hafenbeamten ausgeübt.

e) **Die für den Verkehr der Passagierdampfschiffe bestimmten Landungsbrücken und Pontons.** Die zur Begleitung dieses Verkehrs getroffenen Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 20. Mai und 21. November 1893 enthalten. Die Hafen- bzw. Brückenbeamten haben für deren Ausführung zu sorgen.

f) **Das Eisbrechwesen** auf der Unterelbe von Hamburg bis Cuxhaven. Es stehen dazu die drei grossen staatlichen Eisbrechdampfer Nr. I, II, III, und „Elbe“ zur Verfügung. Diese Eisbrechdampfer, ausgerüstet mit Maschinen von 500 bis 1200 indizierten Pferdestärken, bieten Gewähr, das Hauptfahrwasser der Unterelbe auch in Wintern mit strenger und anhaltender Kälte für den Schiffsverkehr offen zu halten.

g) **Das Tonnen- und Leuchtwesen,** soweit es die Befestigung und Befahrung des Hauptfahrwassers der Unterelbe von Hamburg bis in die See betrifft. Diese Befestigung und Befahrung geschieht nach den Grundsätzen des Systems zur Befestigung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 13. Mai 1912 und den Grundsätzen für die Leuchtfeuer und Nebelsignale der deutschen Küste vom 1. März 1904. Die Beaufsichtigung der Tonnen in Bezug auf richtigen Lage, Farbe und Toppzeichen liegt den Tonnenwärtern ob. Die Bedienung der Leuchtfeuer wird von den Leuchtwärtern besorgt. Sie werden von den Inspektoren des Leucht- und Tonnenwesens, den Kapitänen der „Hamburg“ und „Elbe“, welche Schiffe zu dem Zweck auch im Sommer in Betrieb gehalten werden, sowie von dem Kapitän des Staatsdampfers „Neuwark II.“ kontrolliert.

a) Der Quarantänedienst hinsichtlich des dazu erforderlichen nautischen Personals

1) Das Lotsenwesen. Für das Lotsenwesen erhebt die Verwaltung das Lotsengeld. In Flussschiffen ist der Direktor des Marinewesens der Vorgesetzte der die Schiffe elaufwärts, ausnahmsweise auch elabwärts. Die Lotsen lösen die Schiffe elaufwärts, ausnahmsweise auch elabwärts. Die Patenloten hang hiermit trifft die Verordnung von 20. April und 27. Juni 1904 für die der Direktor der Marine Cuxhaven der Vorgesetzte der von Hamburg angestellten 130 Cuxhavener Lotsen. Dieselben lösen die von See einkommenden Schiffe bis zur Böschung am Kaiser Wilhelm-Kanal und die aus dem Kanal kommenden Schiffe in See.

2) Die Strandämter. Strandämter (Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874, § 1) bestehen in Hamburg und in Ritzbüttel. Die Strandämter prüfen und entscheiden über bei ihnen angemeldete Ansprüche auf Berge oder Hilfslohn oder die Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten nach Anhörung der Beteiligten, soweit dieselben anwesend sind. Gegen den Bescheid des Strandamts findet nur der Rechtsweg statt. Zu diesem Zwecke muss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem für den Ort des Strandamts zuständigen Gerichte erhoben werden.

3) Die Strandämter hören ferner den Berge von Seesawurf, strand- und seetragten sowie versunkenen Gegenständen über die Zeit, den Ort und die Um- bewahrung der Bergung, sowie über den beanspruchten Lohn und die Kosten. Wenn ihm die Gegenstände nach Bezahlung der Kosten ausgeteilt, andern- falls werden sie aufgehoben und mangel Empfangsberechtigter dem Landeshef- seertritte und versunkene Gegenstände dagegen dem Berge überlassen.

4) Das Fischereiwesen. Vorgesetzt ist der Fischereidirektor, dem unterstehen:

1) Der St. Pauli Fischmarkt in Hamburg.

2) Der Fischmarkt in Cuxhaven.

Für die Verwaltung des St. Pauli Fischmarktes ist die Fischereispektion Hamburg eingesetzt. Der Betrieb des Cuxhavener Fischmarktes ist ab 1.4.1924 in die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung überführt worden, deren sämtliche Anteile im Besitz des Hamburgischen Staates sind.

Außer der staatlichen Aufsicht und einheitlichen Leitung der Fisch- märkte in Hamburg und Cuxhaven sind der Fischereidirektion die folgenden Obliegenheiten übertragen:

1) Die Durchführung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes und der Fischerei.

2) Die Begutachtung der Gesuche von hamburgischen Fischern um Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln, sowie die Beaufsichtigung der Verwendung und Rückzahlung.

3) Die Förderung der seemannischen, navigatorischen und fachlichen Aus- bildung der Hochseefischer und Küstenseischer.

4) Die Sorge für die Beschaffung eines geeigneten Mannschaftssatzes.

5) Die Wahrung der Interessen der See- und Küstenseischer gegenüber Gewerbe- schädigungen.

6) Die Ausführung von Fischereiversuchen zwecks Einführung neuer Fang- geräte, Erforschung neuer Fanggründe, Suchen nach ausbleibenden Fischzügen.

7) Die Förderung des Einbaues von Motoren in See- und Küstenseischerfahrzeuge.

8) Die Führung der Liste der Küsten- und Eiseischerfahrzeuge.

9) Die Erteilung von Fischereischeinen für das hamburgische Gebiet der Nord- see und Südersee, der allen Zöllenspieker aufwärts, einschließlich der Häfen, welche mit dem Elbstrom in Verbindung stehen, sowie die Flut der unbehindert zugänglich sind (Gebiet der hamburgischen Küstenseischer), sowie werden von der Fischereispektion Hamburg, St. Pauli Fischhalle, ausgestellt.

10) Die Ausstellung von Erlaubnisurkunden zum Fischen mittelst Angeln in den Stadigraben und Aussenalster und in den angrenzenden Gewässern, sowie in den Erlaubnisurkunden werden von der Fischereidirektion Hamburg, Admiralitätsstr. 46, ausgestellt.

11) Die Überwachung der Ausrüstung der Fischereifahrzeuge mit Arzneimitteln.

12) Die Mitwirkung bei der Veranlagung der Kleinfischereibetriebe zur See- malfischerei.

Der Fischereidirektion liegt ferner die Führung der staatlichen Oberaufsicht und die einheitliche Leitung der Fluss- und Binnenfischerei ob. Der Fischerei- inspektor hat die Aufsicht als beauftragter Beamter im Sinne des § 2 des Fischei- gesezes, betr. die Ausübung der Fischerei im Hamburgischen Staat, vom 15. Juni 1887, zu führen und mit den zuständigen Polizeibehörden in unmittel- baren Verkehr zu treten, um diesen die erforderlichen Gutachten zu erteilen und von ihnen die etwa erforderliche zwangsweise Durchführung der für die Fischerei in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen zu erwirken.

Außerdem ist die Fischereidirektion gutachtende Stelle in allen sonstigen Fischereifragen und in den Angelegenheiten des Fischhandels und der Fisch- industrie.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Handelsstatistisches und Freihafenamt,

Stadthausbrücke 22

Das Handelsstatistische und Freihafenamt umfasst das Handelsstatistische Amt, das Anmeldeamt und das Freihafenamt. Zum Geschäftskreis des Handels- statistischen Amtes und des Anmeldeamtes gehören die Erhebung der Handels- gebühr und des Hafengebühres, die Bearbeitung der Statistik des Waren- und Schiffs- verkehrs Hamburgs, sowie die Ausstellung von Bescheinigungen für den inter- nationalen Handelsverkehr.

Dem Freihafenamt obliegt die Durchführung der Zollsicherungsordnung im Freihafen, die Mitwirkung bei der Durchführung der Ein-, Aus- und Durchfuhr- verbote und die Ausübung von Kontrollen im Freihafen in Zoll- und Verbrauchs- steuerangelegenheiten.

Die Handelskammer,

Adolphplatz in der Börse.

hat ihre Arbeitsstätte im I. Stock und im Johannisstraßenbungalow des Börsen- gebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1865 eingetragenen Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 17. März 1919 aus 34 Mitgliedern, die von sammlung besteht aus Kaufleuten, die in das von der Handelskammer geführte alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich 5 Mitglieder nach dem Amts- erfolg aus Wahlaufsätzen, die durch den Wahlausschuss „Eines Ehrbaren Kauf- mann“ aufgestellt werden. Die Handelskammer ist berechtigt, von jeder in ein han- delsbetrieb, jährlich einen Beitrag, gemäß Gesetz über die Erhebung der Handels- kammerbeiträge vom 11. 7. 1922, zu erheben. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 17. März 1919 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt

Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu über- wachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Auf- gabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheiten besteht bei der Handelskammer eine Industrie- Kommission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit unlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handels- kammer richtet ihre Anträge etc. im regelmäßigen Geschäftsverlauf an die De- putation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen direkt an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in und in die Behörde für das Auswandererwesen, in das Wohlfahrtsamt, Ham- burg, in den kaufmännischen Beirat für das Landesaufsichtsstelle in Hamburg, Prüfungsausschuss für Kurzschrift und in den Prüfungsausschuss für Leiter und Lehrer von kaufmännischen und gewerblichen Privatschulen. Die Handelsrichter werden nicht der Detailistenkammer aussteht. Sie ernennen Sachverständige in Handels- sachen, die, soweit erforderlich, von dem Präses der Deputation für Handel, Schiff- fahrt und Gewerbe in Eid genommen werden. Als solche ständige beidseitige Getreidewäger, Probiersteine für Zucker, Probiersteine für Metalle, Erze u. Hütten- produkte, Messer für Bauhölzer und für Nutzholzer, Reyer, Weinverlasser, Tech- niker, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. — Die Handelskammer gewährt nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I.

Die Gewerkekammer,

Holstenwall 12, Fernspr. Merkur 980-987.

auf Grund des Gewerkekammergesetzes vom 20. November 1922 organisiert. Besteht aus 40 Mitgliedern, von denen 20 Vertreter der Industrie (Industrie-Abteilung) und 20 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abteilung) sein müssen. Vor- sitzender: J. F. L. Oebahr, Thander. 46; stellvertretender Vorsitzender: W. Wolfrum, Langereihe 91. Die Mitglieder werden von 25 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 8 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen in 10 die Hand- werker in 12 Gruppen. Nach Ablauf von je 8 Jahren tritt die Hälfte der Mitglieder aus. Die Kammer repräsentiert den Hamburgischen Gewerbe- stand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerkekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 die Rechte und Pflichten der Gewerkschaften übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Gebrauchs- und Gewerkeleistungen werden von der Kammer Sachverständige er- nannt, die in vorkommenden Fällen auf Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag ständiger 600.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Gewerkekammer und der von ihr ernannten beidseitigen Sachverständigen in Gewerkesachen steht im Abschnitt I (Behörden). Steht im Inhaltsverzeichnis unter Gewerkekammer.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Die Detailistenkammer,

neue Rabenstr. 27/28.

beruht auf dem Gesetz vom 10. Dezember 1920. Sie ist berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Einzelhandels und der übrigen handgesessenen Berufsstände im hamburgischen Staat. Sie hat deren gemeinsame Angelegen- heiten zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mitteilung von Tatsachen, durch Anträge und Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Die Kammer hat über ihre Tätigkeit die Ernennung von Handelsrichtern zu machen. Die Kammer hat je nach Bedarf auf bestimmte Zeit zu ernennen. Diese Sachverständigen werden von dem Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe vereidigt. In Streitfällen kann die Kammer auf Antrag der Parteien unter Berücksichtigung des 10. Buches der Zivilprozessordnung ein Schiedsgericht oder einzelne Schieds- richter ernennen.

Die Kammer besteht aus 30 Mitgliedern, 22 werden von den Wahlberechtigten des Wahlkreises I (Stadt Hamburg und die Landherrnschaften der Gestlande und der Marschlande), je ein Mitglied von den Wahlberechtigten des Wahl- kreises II (Landherrnschaft Bergedorf) und von den Wahlberechtigten des Wahl- kreises III (Landherrnschaft Ritzbüttel) gewählt. Die Wahl der Mitglieder im Wahlkreis I erfolgt nach Gruppen, welche im Anhang zum Detailistenkammer- gesetz festgelegt sind. Im Wahlkreis II und III wählen alle Wahlberechtigten zusammen je ein Kammermitglied. 6 Mitglieder werden von der Kammer gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 6 Jahre. In jedem Jahre scheiden 5 Mitglieder nach dem Amtsalter aus und zwar 4 von den Wahlberechtigten gewählte Mit- glieder und 1 von der Kammer gewähltes Mitglied. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wahlberechtigt sind die im hamburgischen Staatsgebiet mit einer gewerblichen Niederlassung ansässigen, als Kaufleute im Sinne des Handels- handelsrechts der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestim- met und nicht überwiegend Handwerksbetrieb ist.

Wahlberechtigt sind ferner die Mitglieder der Vorstände von Aktien- gesellschaften und von Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Gesellschafter der Gesellschaften oder Genossenschaften im hamburgischen Staatsgebiet, eine Niederlassung besitzen, deren Geschäftsbetrieb vorwiegend die Bedürfnisse der nichtgewerblichen Verbraucher unmittelbar zu befriedigen bestimmt ist, des Gesetzes, betreffend die Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Ver- braucher, vom 21. Juli 1920 sind nicht wahlberechtigt.

Die Kammer kann das Wahlrecht in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen auf Antrag nach anderen Personen verleihe.

Für jeden Wahlkreis ist ein besonderes Verzeichnis zu führen. Die Ver- zeichnisse sind in jedem Jahre zu erneuern. Hierin erläßt die Kammer eine öffentliche Aufforderung, in der gleichzeitig der Zeitpunkt festzusetzen ist, bis zu welchem die Eintragungen beantragt werden können. Während dieser Frist, die mindestens 2 Wochen betragen muß, sind die im Vorjahre aufgestellten Ver- zeichnisse öffentlich auszulegen.

Wahlbar sind die Wahlberechtigten, die die Fähigkeit besitzen, Mitglied einer hamburgischen Verwaltungsbehörde zu werden, das 40. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren wahlberechtigt sind.

Die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder der Kammer werden aus Wahlaufsätzen gewählt, die vom Wahlausschuß aufgestellt werden. Die Kammer entsendet in die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, sowie in die Behörde für das Gewerbe- und Fortbildungswesen je 2 Mitglieder und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern. Außerdem ist die Kammer durch ein Mitglied in dem Bezirksratsbureau in Altona vertreten.

Neben besonderen Kammerausschüssen bestehen 18 ständige Fachausschüsse mit dem Zweck, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Ratschlägen und Auskünften zu unterstützen. Zurzeit bestehen folgende Fachausschüsse:

Kolonialwaren- und Delikatessen-

Handel
Fischhandel
Milchhandel
Brothandel
Frucht- und Gemüsehandel
Tabak- und Zigarrenhandel
Textilwaren
Schuhwaren- und Lederhandel
Möbelfach-Gewerbe
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel

Chemikalien, Drogen, Farben,

Seifen usw.
Hausmakler
Apotheker
Getreide- und Futurhandel
Kohlen- und Holzhandel
Lotteriekollektoren
Transport- und Verkehrsgewerbe
Hotel- und Gastwirtschaft
Wein-Spirituosen-u. Fruchtsafthandel

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufsausübung stehenden Kaufmannstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung, nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 30–36 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 20 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Abteilung Glasschutzkasse, neue Rabenstr. 27/28, Geschäftszell. 8–4 Uhr. Die Glasschutzkasse bezweckt die gegenseitige Kostenentlastung für Bruchschäden an allen eingesetzten Glaseinheiten, die den Mitgliedern gehören oder wofür sie die Gefahr tragen. Als Mitglieder werden Einzelhändler sowie Grundbesitznehmer aufgenommen, die an solche Personen Geschäftsräume vermieten. 1. Vors.: John Engel, Marktstr. 15.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenspersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

Darlehenshilfskasse der Detailhandelskammer.

Neue Rabenstr. 27/28, Fernspr. Elbe 5700–5703, 2502–2508.

Beratungsstelle werktätig geöffnet von 9 bis 4 Uhr.

Die Hilfskasse dient ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Einzelhandels. Sie gewährt Darlehen an Einzelhändler; in der Regel jedoch nur soweit die Fortführung oder die Aufnahme eines selbständigen Geschäftsbetriebes oder Berufes ohne diese Hilfeleistung nicht möglich oder gefährdet erscheint und Aussicht besteht, daß der Darlehensnehmer durch die Gewährung des Darlehens zur erfolgreichen Fortsetzung oder Aufnahme eines Betriebes oder Berufes instandgesetzt wird. Die Darlehen sollen in der Regel nur solchen Einzelhändlern gewährt werden, die der Hilfe würdig erscheinen, mindestens 2 Jahre im hamburgischen Staatsgebiet ansässig sind und während dieser Zeit zur Detailhandelskammer beitragspflichtig waren. Die Beitragspflicht begründet jedoch nicht ein Recht auf Gewährung eines Darlehens.

Die Konsumentenkommission,

beim Strohhaus 38, I.

verankert ihre gesetzliche Grundlage dem Hamburgischen Landesgesetz, betreffend die Kammer der Vereinigungen nicht gewerblicher Verbraucher in Hamburg, vom 9. Juli 1920. Die Kammer erfüllt ihre Aufgabe in der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der nicht gewerblichen Verbraucher des Hamburgischen Staatsgebietes. Zur Mitgliedschaft sind nur solche Vereinigungen zugelassen, bei denen die Absicht der Gewinnentziehung ausgeschlossen ist und etwaige Überschüsse nur dem letzten Verbraucher zugute kommen, bzw. zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Die Kammer hat Rechtsfähigkeit und untersteht der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

Vorsitzende der Fachausschüsse:

Verkehrsausschuß: H. Bastlein. Sozialpolitischer Ausschuß: A. Kasch. Wirtschaftsausschuß: H. Everling, Finanz- und Steuerausschuß: W. Böing.

Der Wirtschaftsrat

Ist ein freiwilliger Zusammenschluß der Handelskammer, Gewerkekammer, Detailhandelskammer, Konsumentenkommission und des Arbeiterrats Groß-Hamburg und vertritt die gesamten Interessen des Großhandels, Gewerbes, Kleinhandels, der Industrie und der Konsumenten. Er hat besondere Fachausschüsse gebildet für: Großhandel; Bank, Börsen- und Versicherungswesen; Verkehr; Industrie; Handwerk; Kleinhandel; Konsum; Sozialpolitik. — Vorsitzender: F. H. Witthoef (Handelskammer). Weitere Vorstandsmitglieder: Dr. Schiele (Gewerkekammer), W. Mühl (Detailhandelskammer), W. Böing (Konsumentenkommission), Emil Hüfner u. H. Hieselmann (Arbeiterrat Groß-Hamburg). — Syndiker: Dr. Leuckfeld, Dr. Stenzel, Dr. Meier, Dr. Gläke und Rich. Gnerlich. Geschäftsf.: Dr. H. Becker. Geschäftsstelle in der Börse, I. Stock, Zimmer 107. Fernspr. Roland 1771–77.

Abteilung für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht.

Oberlandesgerichtsgebäude, Zimmer 321.

Geschäftszeit im Sommer von 8–4, im Winter von 8½–4½. Aufnahme von Anträgen. Einsichtnahme der Register usw. während der Zeit von 11–2 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 2 Zt. 50 Goldpfennigen gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma usw. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebührenenthebung der Einsichtnahme gleichgesetzt. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma neben seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gericht bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gericht zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel vom Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Aberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufrechnung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisionsernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.).

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Die Behörde für das Versicherungswesen

Ringstr. 15, geöffnet 8–4 Uhr, Kasse: 8½–2 Uhr.

Ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft (Bekanntmachung vom 14. März 1884) errichtet. Sie besteht nach dem Gesetz vom 21. Januar 1921 aus zwei Mitgliedern des Senats, 9 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, je 1 Mitglied des Wohlfahrtsausschusses der Behörde für das Arbeitsamt und der Gesundheitsbehörde und kraft seines Amtes dem Direktor der Behörde. Der Geschäftskreis der Behörde umfasst das gesamte Versicherungswesen. Als Abteilungen gehören ihr an:

1. Das **Versicherungsamt**. Es wurde am 1. Juli 1912 auf Grund der Reichsversicherungsordnung errichtet; der Direktor der Behörde ist zugleich Vorsitzender des Versicherungsamts. Es nimmt die Geschäfte der Reichsversicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte als unterste Spruch- und Beschlussbehörde wahr und erteilt in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft. Auf dem Gebiete der Krankenversicherung erteilt es Auskunft u. a. über Versicherungspflicht, Beiträge, Unterstützungsansprüche, Wochenhilfe und entscheidet als erste Instanz in Streitigkeiten; auch führt es die Aufsicht über die nach der Reichsversicherungsordnung errichteten Krankenkassen des Bezirkes. (I. Stock, Zimmer 56).

Auf dem Gebiete der **Unfallversicherung** nimmt das Versicherungsamt Anträge auf Unfallrenten und Anmeldungen unfallversicherungspflichtiger Betriebe entgegen und führt das Verfahren bei Einspruch gegen Bescheide der Berufsgenossenschaft durch; auch erteilt es Auskunft in allen Rechtsunfallangelegenheiten. (I. Stock, Zimmer 60).

Hauptaufgaben auf dem Gebiete der **Invalidenversicherung** sind: Entgegennahme von Rentenansprüchen der Versicherten und der Hinterbliebenen, von Anträgen auf Heilverfahren, Auskunftserteilung und Entscheidung von Streitigkeiten. (I. Stock, Zimmer 29).

Auf dem Gebiete der **Reichsangestelltenversicherung** erteilt das Versicherungsamt Auskunft und nimmt Anträge auf Versicherungsleistungen von Versicherten und Hinterbliebenen entgegen. (I. Stock, Zimmer 32).

2. Die **Ausgabestelle für Invalidenversicherung und Ausgabestelle der Reichsangestelltenversicherung**. Ihr Hogen die Anfertigung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten für Invalidenversicherung und der Versicherungskarten der Reichsangestelltenversicherung für die in der Stadt Hamburg und die in den Bezirken der Landherrenschaften der West- und der Marschlande beschäftigten oder wohnenden Versicherten ob, soweit in der Invalidenversicherung nicht der Senat diese Geschäfte einzelnen Betriebskrankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder übertragen hat. (Erdgeschoss, Zimmer 11).

3. Die **Abteilung für diejenigen privaten Versicherungsunternehmungen**, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzungen oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist; sie werden von der Abteilung zugelassen und beaufsichtigt. (I. Stock, Zimmer 51).

4. Die **Abteilung für Ruhegeld, Ruheohn und Hinterbliebenen-Versorgung für hamburgische Staatsangestellte und Staatsarbeiter** (II. Stock, Zimmer 71).

5. Die **Versorgungskasse für staatliche Angestellte**, die die Versicherung der staatlichen Angestellten durchführen hat. Hamburgische Angestelltenversicherung. (I. Stock, Zim. 63.)

6. Eine selbständige Behörde bildet das durch Bekanntmachung des Senats vom 19. Juni 1912 für das Hamburgische Staatsgebiet errichtete **Ober-Versicherungsamt**, dem das Versorgungsgericht angegliedert ist. (II. Stock, Zimmer 74 und 78).

Das Verzeichnis des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I.

Baudeputation.

Bleichenbrücke 17.

Die Baudeputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staats betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus vier Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und fünfzehn von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern.

Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen: Die Sektion für Hochbau, Ingenieur- und Gartenwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und zehn bürgerlichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürgerlichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht den Präsidien der 1. und 2. Sektion der Baudeputation das Präsidialbureau mit einem Regierungsdirektor und einem Regierungsrat zur Verfügung.

Plastic Covered Document

Denkmalsarchiv. Auf Grund des Denkmals- und Naturschutzgesetzes eingerichtete Sammlung von Zeichnungen, Photographien, Aufnahmen usw. von hamburgischen Kunst- und Naturdenkmalen der Vergangenheit und Gegenwart. Grundstock: Bestände des Museums für Kunst und Gewerbe (Sig. Edda Tesdorpf, Haase siehe Aquarelle auf den Vieranden, Aufnahmen von Begow und Faulwasser usw.). Bestände des Museums für Hamburgische Geschichte, der Kunsthalle (Jahres Photographiensammlung), der Baudeputation usw. Aufbewahrungsort: Museum für Hamburgische Geschichte, Holstenwall, Leiter: Denkmalpfleger Prof. Dr. Stettiner. Wegen der Benutzung wollte man sich mit dem täglich von 10-8 Uhr geöffneten Büro des Museums für Hamburgische Geschichte ins Einvernehmen setzen.

Das Sielwesen.

Nach dem großen Brande ist Hamburg als erste Stadt des europäischen Festlandes an die Schaffung einer systematischen Entwässerung (Kanalisation) herangetreten. Der Zweck dieser Anlage ist die Ableitung der Regenwasser sowie der Brauchwasser und Fäkalien aus Hauswirtschaften, gewerblichen und industriellen Betrieben mittels unterirdischer Kanäle oder Siel. In hygienischer Beziehung wird dadurch in wirksamer Weise einer Verunreinigung der Wohnungen, einer Verpestung der Luft und einer Versenkung des Bodens vorgebeugt. Welchen günstigen Einfluß die Beseitigung auf die Volksgesundheit gehabt hat, erhellt aus der Tatsache, daß in den Jahren 1888-1845, also vor dem Bau der Sielanlagen, 48,5 % in den Jahren 1878-1888, nachdem das Sielnetz in der Hauptsache vollendet war, jedoch nur 11,7 % aller Sterbefälle auf Typhus zurückzuführen waren.

Entsprechend der Lage zur Nordsee, welche das Hafengebiet von der Wohnstadt trennt, kann man 2 Hauptentwässerungsgebiete unterscheiden. Das Sielssystem auf dem nördlichen Elbufer entwässert gegenwärtig ein Gebiet von 8550 ha, dasjenige auf dem südlichen Elbufer ein solches von 779 ha. In das erstere ist die Stadt Wandsbek mit 500 ha und ein Teil der Stadt Altona mit 370 ha einbezogen. Die Gesamtlänge der bis Ende 1925 fertiggestellten Siel beträgt 652 km.

Die Größe der einzelnen Siel ist so bemessen, daß die bei einem starken Sturzregen zum Abfluß gelangende Wassermenge, die bisweilen das 30 bis 100fache der in gleicher Zeit abzuführenden Branchwassermenge ausmacht, unbeschädigt abgeleitet werden kann. An geeigneten Punkten in der Nähe von öffentlichen Wasserläufen (z. B. Alster u. Bille), Kanälen und Flüssen sind zur Entlastung der Sielkanäle sogenannte Entlastungskanäle (Elsel) angeordnet. Dieselben treten selbsttätig in Wirksamkeit, wenn das Regenwasser ein bestimmtes Vielfaches der Branchwassermenge erreicht hat. Entsprechend der zu bewältigenden Wassermengen ist die Größe der einzelnen Siel sehr verschieden. Die Stammsiele sind so groß, daß sie bequem mit Booten befahren werden können. Ihre Tiefenlage unter der Straßenoberfläche beträgt streckenweise über 20 m. Die Zweigsiele haben, soweit sie in Mauerwerk hergestellt sind, birnenförmige, elliptische oder eiförmige Querschnitte und sind dann begehbar, oder sie weisen in ihren inneren Verästelungen, wo die Sielkanäle sich zu Gruppen zusammenfassen, kreisförmige Querschnitte von 0,25 bis 0,50 m Lichter Weite auf.

Hamburg besitzt in der Elbe einen natürlichen Vorflut für solche Mächtigkeit, daß die gesamten Abwässer unbedenklich in den Strom geleitet werden können. Eine Verschlammung des Flusses ist nicht zu befürchten, da die Sielwasser, die ihren Einfluß in die Elbe einen Sandfang, in dem sich die schweren Sinkstoffe absetzen, und ein bewegliches Gitter, welches die größeren Schwimm- und Schwebstoffe abfängt, passieren müssen. Genaue Untersuchungen haben ergeben, daß die aus den Sielmündungen austretenden organischen Phosphorstoffe sich unter dem Einfluß von Ebbe und Flut sehr schnell verteilen und durch die selbstreinigende Wirkung des Flusses nach kurzer Zeit vollständig beseitigt werden.

Den Mündungsanlagen, und zwar an der Hafenstraße für das Sielgebiet des nördlichen, am Rotherbaum für dasjenige des südlichen Elbflusses, fließen die Sielwasser mit natürlichem Gefälle zu. Nur für verhältnismäßig kleine, tiefliegende Gebiete, nämlich Hammerbrook, Billwärder Ausschlag, Billbrook und kleine Bezirke Groß-Borstels und der Veddel muß das Abwasser künstlich gehoben und durch Pumpen in höher liegende Stammsiele befördert werden.

Bau, Unterhaltung und Betrieb der Siel, unterstehen der Ingenieurabteilung für das Sielwesen, welche die Geschäftsaufnahme sich im Erdgeschoß des Verwaltungsgebäudes Bleichenbrücke 17 befindet.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I. Näheres Inhaltsverzeichnis unter Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Die Gaswerke in Hamburg.

Die Hamburger Gaswerke sind seit 1891 im Besitz und Betrieb des Hamburger Staates und seit 1. April 1924 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden.

Aufsichtsratsmitglieder:

Senator Max Mendel, Vorsitzender des Aufsichtsrats; Senator Dr. Burchard-Notz, stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats; Dr. Ing. E. Schiele, Otto Franz, Emil Hauptmann, Hermann Kompens, Oberlandesgerichtsrat Dr. A. Koch, Wilhelm Krambach, Ernst Wollers, Dr. Hans Bohme, Dr. Heinrich Wohlwill.

Betriebsratsmitglieder:

Heinrich Segeke, Heinrich Schmieding, Vertreter der öffentlichen Interessen: Staatsrat Dr. Lippmann.

Zur Geschäftsführung sind bestellt:

Heinrich Theodor Wilhelm Schumann, Senator a. D., Geschäftsführer, Tarpentbeckstr. 86; Ernst Hugo Hermann Krause, Geschäftsführer, Schwanenwik 34; Curt Heynold, stellv. Geschäftsführer, Ausschlaggraben, Gaswerk Tiefstack; Hans Hermann Fritsch, Reg.-Rat a. D., stellv. Geschäftsführer, Hagedornstrasse 61, II.; Max Richard Walter Schau, Diplom.-Handelslehrer, Prokurist, Wangelstrasse 14.

Die Direktion und die Bureau der Hamburger Gaswerke G. m. b. H. befinden sich im Dienstgebäude, Kurze Mühren 22. Eine Telefonzentrale, Alster 2281-29 und Nordsee 3875 vermittelt daselbst Gespräche mit allen in Frage kommenden Dienststellen.

Die Kasse und das Rechnungswesen sind für das Publikum geöffnet von 8-11, Sonntags von 8-12 Uhr. Die Technische Abteilung, die den Rohrnetz-Betrieb, die Straßenbeleuchtung und das Gaswasserwesen umfaßt, sowie die Feuerungskontrolle, der die Versorgung der Staatsgebäude mit Feuerungsmaterial obliegt, sind geöffnet von 8-4, Sonntags von 8-11 Uhr.

Im Erdgeschoß ist eine Beratungsstelle für Gasverbraucher eingerichtet, die dem Publikum bereitwillig und kostenlos jede Auskunft über alle Fragen der Gasverwendung, sei es in Haushalt, Gewerbe oder Industrie, erteilt. In Verbindung hiermit sind mehrere Ausstellungsräume mit Gasapparaten aller Art und Größen, auch für technische Zwecke, ausgestattet, so daß jeder Interessent Gelegenheit hat, die zweckmäßigsten Apparate nach praktischer Vorführung auszuwählen. Der Besuch dieser Einrichtung kann nur dringend empfohlen werden, geöffnet werktäglich von 8-4.

Die Hamburger Gaswerke G. m. b. H. versorgen die Stadt Hamburg, einzelne Teile des Landgebietes, die Gemeinde Stellingen-Langenhorn, Lohstedt und teilweise Wandsbek mit Gas, das von den Werken durch ein gemeinsames Rohrnetz dem Versorgungsgebiet zugeführt wird.

Es sind drei Gaswerke vorhanden: Das Gaswerk am Großen Grasbrook, Harburgstrasse, Leiter Betriebsdirektor Kiedling, das Gaswerk Barnbeck, Plotowstrasse, Ecke Osterbeckstr., Leiter Betriebsdirektor Selberg und das Gaswerk Tiefstack, Ausschlaggraben, Leiter Direktor und stellv. Geschäftsführer Heynold.

Von letzterem Werke wird auch etwas Naturgas der Erdgasquelle Neuen-gamme dem Gas zugeführt.

Auf allen drei Werken Koks- und Teerverkohlungs-Tagespreisen. Zur Versorgung des nördlichen Teils der Stadt dient eine Gasbehälterstation am Sührkamp in Fuhsbüttel, während eine Gaspumpestation an der Grenzstrasse 3 die Gasabgabe an die Gemeinde Stellingen-Langenhorn regelt.

Eine Gasmesserverkstatt, gleichfalls am Sührkamp in Fuhsbüttel, repariert und erneuert alle schadhafte Gasmesser. Leiter: Oberingenieur Oberbaust Kallmeyer.

Baustofflager und Werkstätten für den Rohrnetzbetrieb und die Werke befinden sich Elbfestrasse 56, in Fuhsbüttel am Sührkamp und Langenhorn an der Tangstedter Landstrasse.

Näheres siehe Abschnitt II unter Hamburger Gaswerke G. m. b. H. Feuerungskontrolle, Gasanstalten, Gaswerke Grasbrook, Barnbeck, Tiefstack, Technische Abteilung, Beratungsstelle für Gasverbraucher, ferner Abschnitt III (Branchenverzeichnis) und Abschnitt IV (Strassenverzeichnis).

Hamburgische Electricitäts-Werke A.-G.

Verwaltung: Pferdemarkt 48, ☞ Elbe 560-564, Nordsee 422-423.

Die Veranlassung zur Gründung der Aktien-Gesellschaft Hamburgische Electricitäts-Werke war das Bedürfnis, die Stadt Hamburg in weiterer Masse mit elektrischer Energie zu versorgen, als es das im Jahre 1888 an der Poststrasse erbaute staatliche Electricitäts-Werk vermochte. Dieses wurde zunächst durch die Erbauerin, die Firma Schuckert & Co. in Nürnberg zurückgekauft und die Aktien-Gesellschaft H. E. W., welche aus diesem Unternehmen hervorging, wurde auf Grund eines mit dem Hamburgischen Staate am 10. Mai 1893 abgeschlossenen Vertrages zur Versorgung des inneren Stadtgebietes und der umliegenden näheren Vororte einschliesslich der elektrischen Strassenbahnen mit elektrischer Energie unter Beteiligung von Hamburger Kapitalisten, von der vorgenannten Nürnberger Firma am 1. April 1894 ins Leben gerufen. Bei der Gründung belief sich das Aktienkapital auf M. 6.000.000,- und wurde bis zum Jahre 1905 allmählich auf M. 22.000.000,- erhöht.

Am 1. Juli 1915 trat auf Grund eines mit dem Hamburgischen Staate im Juli 1914 abgeschlossenen Nachtrags-Vertrages der Staat mit einer Kapital-Beteiligung von M. 22.000.000,- als Vorzugsaktionär in die Aktien-Gesellschaft ein, von diesem Zeitpunkt ab wurde der Gesellschaft die Versorgung des ganzen Hamburgischen Staatsgebietes mit elektrischer Energie übertragen. Das Aktienkapital betrug demnach seit dem 1. Juli 1915 M. 44.000.000,- und zwar M. 22.000.000,- Stammsaktien und M. 22.000.000,- Vorzugsaktien.

Im Jahre 1921 ist die bisher bestehende Verschiedenheit zwischen Vorzugs- und Stammsaktien aufgehoben worden. Die vorhandenen 44.000.000,- Inhaber-Aktien wurden zu weiteren 44.000.000,- auf M. 88.000.000,- erhöht. Zu gleicher Zeit wurde ein neuer Vertrag mit dem Hamburgischen Staate geschlossen, der eine ganze Reihe Beschränkungen der früheren Verträge aufhob und die Gewinnverteilung neu regelte sowie die Bestimmungen, nach denen der Staat die Übernahme der Gesellschaft verlangen kann, neu festsetzte.

Weitere Kapitalerhöhungen wurden im August und November 1922 sowie im April 1923 durchgeführt. Aus Anlaß der letzteren Kapitalerhöhung wurde auch ein weiterer Nachtragsvertrag mit dem Hamburgischen Staate abgeschlossen, durch den u. a. die Bestimmungen über das Übernahmerecht des Staates neu gefasst wurden. Das bei der Umstellung der Wirtschaft auf Gold vorhandene Aktienkapital von P. M. 660.000.000,- Stammsaktien und P. M. 44.000.000,- Vorzugsaktien wurde auf RM. 66.008.536,-, eingeteilt in eine Vorzugsaktie von RM. 8,38,- und in 660.000 Stammsaktien zu je RM. 100,- umgestellt. Die Vorzugsaktie mit 308.000 fachen Stimmrecht sowie RM. 17.600.000,- Stammsaktien befinden sich im Besitz des Hamburgischen Staates.

Die Gesellschaft besitzt zurzeit die folgenden Anlagen: Das Großkraftwerk Tiefstack mit einer Maschinenleistung von 87.000 Kilowatt und 8 kleinere Kraftwerke. Die gesamte zurzeit installierte Maschinenleistung beträgt 100.800 Kilowatt. Außer diesen vorhandenen Kraftwerken baut die Gesellschaft jetzt - um allen Anforderungen gerecht zu werden - in Neuhoft ein weiteres Großkraftwerk, das außer durch einen Dieselmotor von 10.000 Kilowatt Leistung durch den weiteren Ausbau mittels Dampfmaschinen auf eine Maschinenleistung von etwa 150.000 Kilowatt gebracht wird. Diese Anlage kommt voraussichtlich im Frühjahr 1926 teilweise in Betrieb. Nach der Fertigstellung des Kraftwerkes Neuhoft wird die Gesellschaft über eine Gesamtmaschinenleistung von 232.300 Kilowatt verfügen.

Die Gesellschaft besitzt außer den vorstehend genannten Kraftwerken zurzeit 6 Umformerstationen und 24 Unterwerke.

Die Gesellschaft ist zu 50% an der Fernleitung Hamburg G. m. b. H. sowie an der Stromversorgung Wilhelmshafen G. m. b. H. beteiligt.

Am 20. Juni 1925 belief sich der Anschlußwert sämtlicher Abnehmer einschließlich Strassenbahn auf 225.374 Kilowatt.

Seit dem Bestehen der Aktien-Gesellschaft wurden auf das eingezahlte Aktienkapital in den Jahren 1895 bis 1915 Dividenden in Höhe von 2%, 3%, 4%, 5%, 6%, 7%, 8%, 9%, 10%, 11%, 12%, 13%, 14%, 15%, 16%, 17%, 18%, 19%, 20%, 21%, 22%, 23%, 24%, 25%, 26%, 27%, 28%, 29%, 30%, 31%, 32%, 33%, 34%, 35%, 36%, 37%, 38%, 39%, 40%, 41%, 42%, 43%, 44%, 45%, 46%, 47%, 48%, 49%, 50% (zuzüglich einer ausserordentlichen Ausschüttung von 3% an die Stammsaktien) verteilt. Im Jahre 1915/16: 6% Stammsaktien, 5% Vorzugsaktien; 1916/17: 8% Stammsaktien, 5% Vorzugsaktien; 1917/18: 4% Stammsaktien, 5% Vorzugsaktien; 1918/19: 6% Stammsaktien, 3% Vorzugsaktien; 1919/20: 8% Stammsaktien, 3% Vorzugsaktien; 1920/21: 10% Stammsaktien, 9% Vorzugsaktien; 1921/22: 12% auf alle Aktien, 1922/23: -, 1923/24: 8%, 1924/25: 10%.

Die Wasserversorgung der Stadt Hamburg.

siehe den Artikel am Anfang des Buches vor Abschnitt I.

Die Hochschulbehörde

siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 22

Die Oberschulbehörde

siehe in diesem Abschnitt unter Bildungswesen, Seite 26

Vormundschaftsbehörde.

Damnthorwall 41

Die Vormundschaftsbehörde besteht aus rechtsgelehrten Mitgliedern als Vorsitzenden und nicht rechtsgelehrten Mitgliedern als Beisitzern. Die Vorsitzenden werden vom Senat aus den Mitgliedern des Amtsgerichts in Hamburg ernannt. Der Senat ernennt einen von ihnen zum Ersten Vorsitzenden. Die Bureauangelegenheiten der Vormundschaftsbehörde werden von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in Hamburg wahrgenommen.

Die Vormundschaftsbehörde zerfällt in 2 Abteilungen, auf welche die zu erledigenden Sachen nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der Mündel, Pflöge oder sonst Beteiligten derart verteilt sind, dass auf die Abt. I die Sachen mit den Anfangsbuchstaben A-K und auf die Abt. II die Sachen mit den Anfangsbuchstaben L-Z entfallen.

Anmeldungen, Anträge oder Erklärungen werden in den Gerichtsschreibereien v. 10-1 entgegengenommen. Dort wird dem Publikum auch in den zum Geschäftskreis der Behörde gehörenden Angelegenheiten auf Verlangen Auskunft erteilt.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Landesjugendamt und Jugendamt Hamburg.

Das Jugendamt Hamburg übt die gesamte amtliche Jugendfürsorge aus. Es setzt sich zusammen aus 2 Senatsmitgliedern und von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Beigegeben sind dem Jugendamt als Oberbeamte der Direktor, des Jugendamts, der zweite Direktor des Jugendamts und der Regierungsrat. Die vollstän-dige Fürsorge und Erziehung tritt ein für 1. hilfsbedürftige Kinder welche von dem Wohlfahrtsamt überwiesen worden sind, 2. verwaiste oder in Gefahr der Verwahrlosung stehende Minderjährige, welche von der Vormundschaftsbehörde oder der Polizeibehörde überwiesen sind, 3. das Jugendamt kann ohne Mitwirkung an-

derer bedürfen in Fürsorge stehen: a. völlig verwaiste, einseitig hilfbedürftige Kinder hamburgischer Bürger oder Staatsangehöriger, b. in Gefahr völliger sittlicher Verwahrlosung stehende Jugendliche deren Erziehung von den Eltern oder vormundeten bestritten wird. Das Jugendamt übt ferner eine Aufsichtsfunktion aus 1. über alle bei Fremden gegen Entgelt untergebrachten Kinder bis zu 14 Jahren, 2. über alle unehelichen Kinder, 3. über alle verwundeten Minderjährigen (Gemeindewaisenrat). Sie unterstützt die Staatsanwaltschaft und das Gericht in Strafverfahren gegen Jugendliche und überwacht gefährdete Minderjährige (Schutzauflage). Das Jugendamt ist gesetzlicher Vormund aller unehelichen geborenen Kinder. Ferner besteht bei dem Jugendamt ein Ausschuss für Jugendwohl, der die Jugendpflege und Förderung der Jugendbewegung obliegt. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der interessierten Behörden der privaten Jugendverbände und aus Einzelpersonen. Der Direktor des Jugendamts ist Staatskommissar des Hamburger Jugendausschusses. Zur Unterbringung und Versorgung der in vollständiger Fürsorge befindlichen Jugendlichen stehen dem Jugendamt zur Verfügung: 1. die Beobachtungsabteilung, 2. das Waisenhaus, Uhlenhorst Avenhofstr. 5, und seine Zweiganstalten (Landheim Besenhorst, Uhlenhorst, Siemshöhe, Kinderheim Langenhorn, Kinderheim Friedrichsberg, Waldheim in Bergedorf), mit etwa 120 Plätzen; 3. das Kleinkinderheim mit 220 Plätzen; 4. Seehelm Duhnen bei Cuxhaven mit 150 Plätzen; 5. die Erziehungsanstalt für Knaben in Ohlsdorf und Zweiganstalt (Landheim Ohlsdorf) mit reitlichen 160 Plätzen; 6. die Erziehungsanstalt für Mädchen in Ohlsdorf (Post Ohlsdorf), mit rund 240 Plätzen; 7. das Martha-Helene-Heim, Nordstraße 20 mit circa 60 Plätzen; 8. zahlreiche Familienpfleger, Lehr- und Dienststellen. Die Unterbringung erfolgt nach den Eigenschaften des Zöglings. Die Zahl der unter Aufsicht des Jugendamts stehenden Schutzbefohlenen beträgt rund 2900, davon rund 6000 in vollständiger Fürsorge befindliche Zöglinge. Zur Ausübung der Aufsichtsfunktion ist das hamburgische Staatsgebiet in 18 Bezirke eingeteilt mit zusammen etwa 1800 Jugendpflegern und Jugendpflegerinnen, ausserhalb Hamburgs etwa 800 Vertrauensmänner bestellt. Das Verwaltungsgebäude des Jugendamts befindet sich am Avenhofstr. 7. Dasselbe sind die Direktoren des Jugendamts werktätig von 10-12 Uhr, der Regierungsrat von 2-5 Uhr zu sprechen. Das Bureau ist werktätig von 9-2, die Kasse von 8-1 Uhr geöffnet. Die Abteilung Pflegekinderwesen befindet sich in der Volksschule Avenhofstr. 20, die Abteilung Gemeindewaisenrat in der Volksschule Humboldtstr. 30, und die Abteilung für Statistik und ehrenamtliche Organe in der Hamburgerstrasse neben Nr. 2, hat Sprechzeit: Dienst, Donnerstag und Sonnabend, 8-12 Uhr, desgleichen die Pflegekinder, die ihr Büro in der Schulbaracke am Lerchenfeld hat. Der Direktor des Waisenhauses ist werktätig von 11-12 Uhr im Bureau Avenhofstrasse 5 zu sprechen.

Die Polizeibehörde.

Neuerwall 86/88, im Stadthaus.

Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei indes auf lange Zeit hinaus um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen beschränkten, in der Regel sechsmonatigen Zeitraum genehmigt. Durch Rat und Bürgerentscheid vom 8. Juni 1826 erfolgte die erste Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörde. Danach hatte die Behörde neben den allgemeinen polizeilichen Aufgaben, unter denen die Fremdenpolizei besonders in Betracht kam, nicht nur erster Instanz, auszuüben. Durch das Gesetz vom 30. April 1869 verlor die Ordnung von 1826 ihre Gültigkeit. Dieses Gesetz brachte den in der Verfassung von 1860 aufgestellten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Justiz zur Geltung und übertrug die bisher der Polizeibehörde zugewiesene Strafverfolgung den Gerichten. Eine Neuordnung der Verhältnisse trat mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1875, betr. Reorganisation der Polizeiverwaltung u. w. d. a. in Kraft. Es wurde die Stelle eines juristisch gebildeten Oberbeamten — des jetzigen Polizeipräsidenten — geschaffen, der Polizeigewalt in den Vororten ging auf die städtische Polizeibehörde über, in den Vororten wurden zur Wahrnehmung der polizeilichen Geschäfte Bezirksbureaus errichtet, der Polizeiwachdienst wurde umgestaltet, und der städtischen Polizeibehörde wurde die Befugnis beilegt, in Kriminalfällen innerhalb des gesamten hamburgischen Staatsgebietes unabhängig von den Lokalbehörden einzuschreiten. An die Stelle des Gesetzes vom 30. April 1869 trat am 23. April 1879 gleichzeitig mit dem Reichsgesetz das jetzt noch in Geltung befindliche Gesetz, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtsprechung.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Polizeipräsident.

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalen, Personalien, Eingänge.

Präsidialabteilung.

Vorstand: Regierungsrat.

Justizrat. Disziplinarsachen. Beschwerden gegen Strafverfügungen. Meldewesen, Fremden- und Passpolizei, Registratur, Polizei-Schule. Dienstaufsicht über die Bezirksbureaus.

Abt. I (Allgemeine und Wohlfahrts-Polizei).

Vorstand: Oberregierungsrat.

Beschreibungen und Beglaubigungen, Personenstandssachen, Fürsorge für Hilfsbedürftige, Unfalluntersuchungen, Rechtshilfsachen, Zwangsversteigerungsangelegenheiten, Feuer- und Sicherheitspolizei, Prüfstelle für Lichtspielvorführer, Gesundheitspolizei, Lebensmittelkontrolle.

Abt. II (Kriminal- und Sittenpolizei).

Vorstand: Regierungsdirektor.

Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze, Sittenpolizei, Zentralpolizeistelle, Nachforschung nach Vermissten, Leichensachen.

Abt. III (Gewerbe- und Verkehrspolizei).

Vorstand: Oberregierungsrat.

Gewerbeangelegenheiten, Gewerbetätigkeitliche Aufsicht, Erteilung, Versagung und Entziehung von Gewerbebefugnissen, Mass- und Gewichtskontrolle, Feuer- und Ladenschluss, Hafeninspektion, Marktpolizei, Eisenbahnangelegenheiten, Öffentliches Fuhrwesen, Durchführung der gesetzlich bestimmten Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, Beaufsichtigung der Strassengewerbe.

Abt. IV. Ordnungspolizei, Aufsichtsdienst, Hafen- und Schiffsahrtspolizei und kasernierte Ordnungspolizei.

Vorstand: Oberst und Chef der Ordnungspolizei.

Polizeiwachdienst am Lande, Mietposten, Geisposten, Zuführung schulpflichtiger Kinder, Absperrungen und Stellung von Posten auf Brandstationen, Begleitung von Pulvertransporten, Signalisierung von Hochwasser Rettungsgänge, Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit, Arrestantenammelwagen, Bewachung des Untersuchungs- und des Polizei-Gefängnisses, Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst, Bearbeitung der Personalien der Beamten der Abt. IV. gemäss besonderer Anweisung.

Abt. V Betriebsverwaltung und Polizeihauptkasse.

Vorstand: Verwaltungsdirektor.

Kassen- und Rechnungswesen, Hundesteuer, Bauseuer, Wegsteuer, Reifpferdesteuer, Fährsteuerrücklage, Gehalts- und Lohnzahlungen, Kasse und Botschaften, Fundationsverwaltung, Betriebswirtschaftliche Geschäfte der Polizeibehörde (einschliesslich Verwaltung der Betriebsanstalten).

Die Behörde für das Auswandererwesen.

Ist zuständig für alle Fragen der Aus- und Rückwanderung im gesamten hamburgischen Staatsgebiet. Ihre Dienststellen sind folgende:

- Hauptdienststelle Dalmannstr. 3 II, Dienststunden wochentl. Nov. bis März 8³⁰-4¹⁵, April bis Okt. 8-4 Uhr, Kasse 9-2 Uhr, 2³⁰ Roland 1780-80.
- Dienststelle Überseeheim Hapag, Veddel, Harburgerchaussee, geöffnet wie oben.
- Dienststelle Hauptbahnhof, geöffnet 6 Uhr vorm. bis 11 Uhr abds.

Öffentliche Desinfektions-Anstalten.

1. Am Bullerdeich 7 und 2. Fahrzeug-Desinfektor, Veddelhöft. Es bestehen zurzeit zwei Desinfektionsanstalten, von denen die im Jahre 1893/94 erbaute am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte auf Veddelhöft belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist ferner im Jahre 1916 durch eine Nebenanlage — eine grössere Reinwaschanstalt — vergrössert worden, so dass es jetzt möglich ist, Desinfektionsgut in grossen Mengen zu bearbeiten. Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst das gesamte Stadt- und Landgebiet Hamburgs.

Die Desinfektor der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug-Desinfektor ausgeführt. Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, nehmen die Desinfektionsanstalten und sämtliche Polizeiwachen mündlich oder schriftlich, bezw. durch Vermittelung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Fernspr. Vulkan 5832 und 5833, und das Fahrzeug-Desinfektor C 8. 6037.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:

- Genauere Adresse, wo desinfiziert werden soll.
- Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit).
- Zahl der zu desinfizierenden Gegenstände.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bzw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen desinfiziert werden können.

Die werktätigen Dienststunden beginnen in der Zeit von 1.4.-30.9. um 7 Uhr vorm., in der Zeit v. 1.10.-31.3. um 8 Uhr vorm. und dauern bis 7 abends.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Gesundheitsbehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsamt für Personenstandswesen.

hobe Bleichen 19, Hths.

Das Aufsichtsamt für Personenstandswesen ist als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875, die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt, insbesondere auf die Prüfung der Nebenscheine (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Einträge), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. d. w. an anderer Stelle treten. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, die in den hiesigen Standesämtern zu erheben sind, die Aufzeichnungen der Eheschliessungen im hiesigen Standesamt geführt, um die Auffindung der Einträge zu erleichtern. Es ist ausserdem eine Abteilung für die Beurkundung der Trauungsbewilligungen für hiesige Staatsangehörige zur Eheschliessung im Ausland.

Abgesehen von dieser Tätigkeit gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftsbereich des Aufsichtsamtes:

- Entgegennahme von Erklärungen über die Namensänderungen nach § 1677 und 1706 Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund § 68 des hiesigen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
- Die Erteilung von Trauungsbewilligungen für hiesige Staatsangehörige zur Eheschliessung im Ausland.
- Die Genehmigung zur Eheschliessung von Ausländern in Hamburg, die nach § 67 des hiesigen A. G. z. B. G. B. einer solchen bedürfen.
- Die Befreiung von den Vorschriften der §§ 1818 und 1816 B. G. B.
- Vornamensänderungen.
- Verdeutschung fremdsprachlicher Vornamen, die im Ausland an hiesige Staatsangehörige erteilt sind.
- Änderung der Schreibweise von Familiennamen.
- Vorbereitung der durch die Senatskommission für die Justizverwaltung zu entscheidenden Namensänderungsgesuche.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Beurkundung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1820 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigem zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1821 B. G. B.)

1. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldeschein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der zugegebene Arzt, jede andere dabei zugegebene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburts- und Meldeschein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldeschein nicht ergibt. In Fällen, in denen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Im Übrigen kann ein Mann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 6 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist. Ausgeschlossen ist ausserdem eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, verschwägerten in gerader Linie (§ 1810 B. G. B.) sowie zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepogen hat.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1812 B. G. B.). Von dieser Vor-

schrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist derjenige Bundesstaat, dem der geschiedene Ehegatte angehört (in Hamburg die Senatskommission für die Justizverwaltung).

Ferner darf eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.), jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Bundesstaate, welchem die Frau angehört (in Hamburg dem Aufsichtsamte für Personensachen).

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschließungen, die in Hamburg stattfinden sollen, beim Aufsichtsamte nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgreiche Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschließung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesamt unter Vorlegen der Personalpapiere des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Vorpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat. Der Anzeigende hat sich durch ein Personalpapier über seine Person auszuweisen. Hinsichtlich der Sterbefälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignet haben, gilt das unter I Gesagte.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgtem Eintrag des Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszuges aus dem Schiffsfachbuch, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmäßig bei dem zuständigen Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel.

Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beschriftung eines Vermerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Die Standesämter sind auch zuständig für die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde.

Feuerlöschwesen.

Hauptfeuerwache: Berlinerthor

Die Feuerlöschanstalten des Hamburger Staates sind der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ unterstellt. Diese Behörde wurde nach Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungswesen durch Gesetz vom 2. März 1908 eingesetzt. Auf Veranlassung der Deputation für das Feuerlöschwesen wurde die bis dahin bestehende besoldete sogenannte „temporäre“ Feuerwehr am 12. November 1907 in eine Berufsfeuerwehr umgewandelt. Der Feuerwehr liegt es ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Des weiteren ist es Sache der Feuerwehr durch vorbeugende Tätigkeit zur Feuererhaltung beizutragen, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, welche ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwachen oder durch Fernsprecher geschehen. Feuer, welches bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen direkt oder durch Fernsprecher zu melden, dergleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird gerichtlich bestraft. Bei Meldungen durch den Fernsprecher ist der Anruf für die Feuerwehr: „Bitte Hauptfeuerwache Hamburg“, ohne Nennung von Gruppe und Nummer. Die Feuermelder sind demnach über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsleistung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 200 öffentliche Feuermelder u. z. 136 Säulen, 141 Wand- und 23 Hausmelder sowie 7 Feuer u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 213 Privatmelder mit 366 Nebenufeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsräumen, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die Privatfeuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen über oder neben jedem Postkistenkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassenecken, Hinweisschilder angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Berlinerthor, Bureaustunden 8-4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 11 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Oberbauern, 8 Bauern, 141 Chargierten, 407 Feuerleuten und Fahrern und 3 Bureaubeamten, im ganzen also 657 Beamte. Die Feuerwehr hat 11 Mannschiffwagen, 11 kleine Dampfpritzen, 7 grosse Dampfpritzen, 11 Motorspritzen, 16 Schiffsdampfpritzen, 11 fahrbare grosse Leitern, 4 Gasspritzen, 2 Schaulöschfahrzeuge, 2 Feuerlöschboote, 7 Gerätewagen, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen Störungswagen, 2 Hilfswagen, 1 elektrisch angetriebener Ventilator, 1 elektrisch angetriebener Scheinwerfer, 2 Schlauchkarren, 4 Handdruckspritzen, 2 Abtropfspritzen, 7 Flügelpumpen für kleine Hilfeleistungen, 6 Dienstwagen, 6 Arbeitswagen, 83 Fahrräder. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen 9 rein elektrischen, 16 benzinelektrischen und 14 rein Benzinmotorantrieb, die beiden Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote.

Die Feuerwehr leistet unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Unfällen, bei Verletzung von Menschen (Anlage von Notverbänden) und bei Verkehrsstörungen. Für alle übrigen Leistungen innerhalb der Stadt Hamburg sowie für jede Hilfe für Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten. Ausserhalb der Stadt Hamburg sind alle Hilfeleistungen der Feuerwehr gebührenpflichtig mit Ausnahme der Feuerlöschhilfe im hamburgischen Landgebiet. Näheres ergibt sich aus der Gebührenordnung der Hamburger Feuerwehr vom 9. Oktober 1922.

Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühren 20, ☞ Nordsee 5248-50.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 18. Juli 1923 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichgestellten Ereignissen.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, die aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzendem, bzw. stellvertretendem Vorsitzenden, 9 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern und dem Direktor der Feuerkasse besteht.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Schätzer oder Bauräte erforderlich. Der Schätzwert wird nach den Baupreisen von 1914 festgestellt. Die Vollversicherung wird für alle Grundeigentümer automatisch durchgeführt, indem für die Einziehung der Beiträge eine der jeweiligen Änderung der Baupreise Rechnung tragende Richtzahl festgesetzt wird.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Ausführung einer von den Schätzern oder Bauräten der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt.

Gerichtsvollzieheramt.

Verwaltungsgebäude, Dammtorwall 37.41.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieherwesen dem Gerichtsvollzieheramt unterstellt. Sämtliche Aufträge, Anfragen usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsmässige und pünktliche Erledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrages betrauten Beamten persönlich in Verbindung zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf die Ausführung des Auftrages zu bereden.

Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Oberinspektor unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus den folgenden acht Abteilungen:

I. Das Sekretariat. Die Abteilung ist der Direktion zur Unterstützung und event. Vertretung beigegeben. Ihr sind in der Hauptsache die verwaltungstechnischen Arbeiten übertragen.

II. Für Zustellungen. Durch die Abteilung wird die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen veranlasst. Ausser gerichtlichen Zustellungen werden auch Zustellungen von Willenserklärungen (§ 133 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschafft. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Aufforderungen, Verträge, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen usw.

III. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere die Befreiung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzielung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, zwangsweise Vorführung, Vollziehung von Arresten in Schiffen usw.

Die Abteilungen II und III haben ein gemeinsames Annahmehureau, in dem die eingehenden Aufträge angenommen, geprüft und eingetragen werden. Elbedirftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Ausreisende, erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen noch am Tage des Eingangs in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten. Jedem Aussendienstbeamten ist ein bestimmter Arbeitsbezirk zugewiesen. Die letztgenannten Beamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die einzelnen Stellen abzuholen und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. Die bei den Abteilungen II und III eingereichten Registraturen sorgen für die pünktliche Absendung der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten.

IV. Der Abteilung IV ist die Verwaltung der Versteigerungshallen an der Drehbahn unterstellt. Auch hat diese Abteilung für die Versteigerung der in die Handlokaltäten transportierten Gegenstände zu sorgen. Zur Aufbewahrung von Pfandstücken, sowie zur Abhaltung der Versteigerungen steht dem Gerichtsvollzieheramt das neuerbaute Versteigerungs- und Lagerhaus an der Drehbahn zur Verfügung.

V. Die Abteilung V hat die Versteigerung sämtlicher zum Verkauf kommandierter gepfändeter Gegenstände sowie der bei den „Handelsherrn“ verzeigten und nicht eingelösten Pfänder, den Handverkauf (§ 122 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Auktors (z. B. §§ 383, 396, 1219 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 272, 278, 388, 391, 427 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen erfolgen, sowie alle sonstigen freiwilligen Versteigerungen zu veranlassen. Das Gerichtsvollzieheramt ist zuständig, Versteigerungen beweglicher Sachen und solcher Rechte, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften nicht gelten, auch dann vorzunehmen, wenn es sich nicht um durch Gesetz vorgeschriebene öffentliche Versteigerungen handelt. Der Abteilung V liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entseelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventuren in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1085, 1272, 1528, 1550, 1540 Abs. 2, 1607 Abs. 2, 1692, 1700 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1807, 1915, 1960, 2002 ff, 2121, 2215 und 2814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

VI. Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungsweg.

Diese Abteilung erledigt die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungsweg vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zollgebühren, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

VII. Abteilung für das Kassenwesen.

Diese Abteilung führt die Hauptkasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehenden Gelder zufließen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung teils unmittelbar durch die Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungsverfahren), teils durch Ablieferung seitens der Annahmehureau und der mit der Einziehung betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Banküberweisung, durch Überweisung auf Postanweisung oder Überweisung auf Postscheckkonto, je nach den Wünschen der Empfänger berechneten.

VIII. Der Abteilung VIII ist das umfangreiche Kontroll- und Rechnungswesen übertragen worden.

Zölle und Verbrauchsabgaben.

Das ursprünglich von deutschen Kaisern als Regal in Anspruch genommene Recht, Zölle zu erheben, war im Laufe der Jahrhunderte mit dem zunehmenden Verfall der Kaiserlichen Macht teils im Wege der Verleihung, teils durch Umräumung auf die deutschen Einzelstaaten übergegangen. Und nicht nur gegen einander sperrten diese sich ab, auch innerhalb ihrer Grenzen wurde vielfach der Verkehr von Landschaft zu Landschaft, von Ort zu Ort durch Zollschranken unterbunden. Noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bot Deutschland das Bild einer von zahllosen Zolllinien durchschnittenen, jeder volkswirtschaftlichen Zusammenfassung ermangelnden Staatsgemeinschaft.

Erst der unter Preussens Führung gegründete deutsche Zollverein schaffte Wandel. Durch dieses, in einer Reihe von Einzelverträgen seit 1825 stufenweise zu Stande gekommene, wiederum in Frage gestellte, aber immer wieder bekräftigte völkerverbindende Bündnis wurde unter Ausschluss der sozialisierenden Grossmacht Österreich ein geschlossenes deutsches Zoll- und Handelsgebiet geschaffen, das von keinen inneren Zollschranken durchzogen, sondern